

Leitfaden **Spezielle Förderung**

*Leitfaden **Spezielle Förderung***

Vorwort

Die Spezielle Förderung wird erfahrungsgestützt umgesetzt



Kinder mit unterschiedlichem Potenzial gehen gemeinsam in den Kindergarten, in die Primarschule und in die Sekundarstufe I. Dazu gehören auch Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung, einem Lernrückstand, einer Lernbeeinträchtigung und mit aussergewöhnlichem Verhalten. Hier setzt die Spezielle Förderung an. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler, deren Förderung im Regelklassenunterricht allein nicht erbracht werden kann.

Der Kantonsrat hat 2007 die Gesetzesgrundlage für die Spezielle Förderung geschaffen und die Zielgruppen und Angebote beschrieben. Die Spezielle Förderung nimmt einen grundlegenden Gedanken aus dem Volksschulgesetz von 1969 auf: «Jedes Kind hat im Rahmen dieses Gesetzes Anrecht auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht.»

Die Ausgestaltung ist schrittweise erfolgt. Nach 2007 haben einige Schulen integrative Formen im Sinn von Pilotschulen umgesetzt. Der Schulversuch Spezielle Förderung dauerte von 2011 bis 2014. Er hat gezeigt, dass die integrative Form mit der Speziellen Förderung bei den Beteiligten hohe Akzeptanz findet. Die Volksschule ist die «Schule für alle». In der Projektorganisation haben alle Partnerinnen und Partner unter externer Leitung zusammengearbeitet: der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) sowie die kantonale Verwaltung. Ergänzt wurden die Ergebnisse des Schulversuchs durch eine wissenschaftliche Evaluation. Der Schlussbericht zum Schulversuch beschreibt, was sich bewährt hat und was noch zu verbessern ist.

Die Erkenntnisse aus dem Schulversuch sind für die definitive Umsetzung in Konsensarbeit aufgenommen worden. Dazu gehört unter anderem die Reduktion der Komplexität. Ein Leitfaden beschreibt die Spezielle Förderung gemäss § 36 Volksschulgesetz und ein Leitfaden die Sonderpädagogik gemäss § 37 Volksschulgesetz.

Der vorliegende Leitfaden ist die Grundlage für die flächendeckende Einführung der Speziellen Förderung auf das Schuljahr 2014/2015. Die Systematik und die Grundlagen für die Umsetzung legen einen kantonsweit einheitlichen Rahmen fest. Die Schulträger regeln die lokale Umsetzung individuell in ihrer eigenen Umsetzungshilfe. Hier können Themen detailliert geregelt werden wie zum Beispiel: Wie soll die Zusammenarbeit der Lehrpersonen in unserer Schule erfolgen, welche Gefässe, Formen stehen zur Verfügung, welche Intensität braucht es? Die Spezielle Förderung stärkt die Handlungsfähigkeit der Geleiteten Schule und ermöglicht ihr eine gezielte Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig fordert er alle Beteiligten in ihrer beruflichen Arbeit.

Ich danke allen, die in der Entwicklungsphase die Spezielle Förderung mitgestaltet haben, und besonders denjenigen, die in der kommenden Umsetzung ihre Energie und Kraft für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler einsetzen.

Solothurn, November 2013

Dr. Remo Ankli

Regierungsrat

Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur

Inhalt

Vorwort	3
<hr/>	
Einleitung	7
Ziel und Zweck des Leitfadens	7
Rahmenbedingungen	7
Aufbau des Leitfadens	8
<hr/>	
Systematik	9
Die «Schule für alle» und die kompetenzorientierte Förderung	9
Das Verständnis der Speziellen Förderung	10
Regelkreis der Förderung	10
Zielsetzung und Grundsatz	10
Umgang mit unterschiedlichen Begabungen im Unterricht als Basis	10
Die Förderstufen	11
– Förderstufe A	11
– Förderstufe B	12
Zielgruppen und Angebote der Speziellen Förderung	12
Übersicht über Zielgruppen und Angebote	12
Zielgruppen	13
– Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung	13
– Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand	13
– Schülerinnen und Schüler mit einer Verhaltensauffälligkeit	13
Angebote	14
– Begabungs- und Begabtenförderung	14
– Schulische Heilpädagogik	15
– Logopädie	15
– Psychomotorik	16
– Deutsch als Zweitsprache	16
– Frühfremdsprachen für Zugezogene	17
– Regionale Kleinklasse	17
Disziplinarmaßnahmen (§ 24 ^{bis} ff. Volksschulgesetz)	18
<hr/>	
Umsetzung	19
Organisation und Zuständigkeiten	19
Organisation der Schule	19
– Zuordnung der Angebote und Massnahmen zu den Förderstufen	19
– Die Förderstufen und die Übergänge zwischen den Förderstufen	19
– Die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung	28
Funktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten	29
– Funktionendiagramm	29
– Gruppierungen von Lehrpersonen	29
– Förderlehrpersonen und Koordinationsfunktion	30
– Triage Spezielle Förderung (SF-Triage)	31

Schülerinnen und Schüler fördern und beurteilen	32
– Förderplanung	32
– Falldokumentation	33
– Beurteilung, Zeugnis, Lernbericht	34
Übergänge	37
– In den Kindergarten und im Kindergarten	37
– Vom Kindergarten in die Primarschule	38
– In der Primarschule	39
– Von der Primarschule in die Sekundarstufe I	39
– In der Sekundarstufe I	40
– Von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II	42
Arbeitshilfen	43
Finanzierung	44
Überblick	44
Angebote	44
– Begabungs- und Begabtenförderung	44
– Schulische Heilpädagogik	44
– Logopädie und Psychomotorik	45
– Deutsch als Zweitsprache und Frühfremdsprachen für Zugezogene	45

Anhang	46
Quellen	46
Weiterführende Literatur	46
Weiterführende Links	49
Glossar	50
Schlagwortverzeichnis	55

Beilagen

Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen	
Spezielle Förderung: Logopädie – Sprachförderung und Sprachtherapie (Ablaufschema für die Logopädie)	

Einleitung

Die Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Schulversuch Spezielle Förderung haben das Verfassen des Leitfadens Spezielle Förderung ermöglicht und die Gestaltung geprägt. Die Zusammenarbeit und der Austausch der Beteiligten waren die Basis dafür.

Ziel und Zweck des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden Spezielle Förderung beschreibt den kantonalen Rahmen der Speziellen Förderung. Er soll den kommunalen Aufsichtsbehörden, den Schulleitenden, den Lehrpersonen und weiteren Interessierten wie den Eltern Orientierung geben. Der Leitfaden bildet ferner die Grundlage für die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung.

Rahmenbedingungen

Für die Rahmenbedingungen sind die gesetzlichen Grundlagen, das Schulführungsmodell, die Ressourcierung und Finanzierung massgebend.

Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz (VSG) , vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2013), BGS 413.111

 § 36 Volksschulgesetz
Spezielle Förderung



§ 36 Spezielle Förderung

Beschluss vom 16. Mai 2007 mit Inkrafttreten am 1. August 2011

§ 36 Absatz 1

Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit

- a) einer besonderen Begabung;
- b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;
- c) einer Verhaltensauffälligkeit.

§ 36 Absatz 2

Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich

- a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabungsförderung);
- b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik);
- c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern (Logopädie und Psychomotorik);
- d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch als Zweitsprache);
- e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen;
- f) regionale Kleinklassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbieten, die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelstrukturen geschult werden können.

- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG), vom 5. Mai 1970 (Stand 1. August 2013), BGS 413.121.1
- Schulleitungsverordnung vom 22. November 2005 (Stand 1. Januar 2011), BGS 413.215.5
- Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 (Stand 1. September 2007), BGS 413.671
- Laufbahnreglement für die Volksschule, Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom 12. Juli 2010, BGS 413.412
- Reglement zum Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I vom 19. Dezember 2008 (Stand 1. August 2009), BGS 413.451





- Lehrplan für die Volksschule, 1992, und Ergänzungen für die Sekundarstufe I, 2010
- Rahmenlehrplan für den Kindergarten, 2002
- Rahmenkonzept Qualitätsmanagement für Kindergarten und Volksschule, 2007

Schulführungsmodell

Im Schulführungsmodell der Geleiteten Schule ist die kommunale Aufsichtsbehörde bzw. der Vorstand des Zweckverbands das strategische Organ mit der kommunalen Aufsicht, die Schulleitung hat abschliessende operative Kompetenzen. Das Volksschulamt hat die kantonale Aufsicht.


Ressourcierung und Finanzierung

Bei den Angeboten der Speziellen Förderung steht für die schulische Heilpädagogik ein Lektionenpool zur Verfügung, für die Logopädie ein eigener Lektionenpool. Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung. Das Pensum für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wie auch für die Frühfremdsprachen für Neuzugezogene richtet sich nach der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler.

Aufbau des Leitfadens

Der Leitfaden Spezielle Förderung umfasst drei Teile. Der erste und einleitende Teil dient der Situierung. Im zweiten Teil wird die Systematik erläutert mit der Schule für alle, dem Regelkreis der Förderung, den Zielgruppen und Angeboten der Speziellen Förderung. Im dritten Teil ist der kantonale Rahmen für die Umsetzung beschrieben. Der Anhang enthält weiterführende Hinweise wie auch ein Glossar und ein Schlagwortverzeichnis.

Die Randspalte wird genutzt für drei Arten von Hinweisen:

- Der blaue Kreis weist auf eine Aussage an einem anderen Ort im Leitfaden Spezielle Förderung hin.
- Ein Kasten dient der Situierung einer Beschreibung und der Betonung einer Aussage.
-  Das blaue Quadrat weist auf ein Dokument ausserhalb des Leitfadens Spezielle Förderung hin.

Als Separatdrucke stehen das grundlegende Ablaufschema für die Spezielle Förderung mit dem Titel «Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen» und das ergänzende Ablaufschema für die Logopädie mit dem Titel «Spezielle Förderung: Logopädie – Sprachförderung und Sprachtherapie» zur Verfügung.

-  Hinweis auf Aussage im Leitfaden

Situierung und Betonung

-  Hinweis auf anderes Dokument

Systematik

Die «Schule für alle» und die kompetenzorientierte Förderung

Das Volksschulgesetz [▶](#) nennt in § 2 das «Recht auf Bildung und Erziehung» für jedes Kind. Die öffentliche Schule, die Volksschule, ist die «Schule für alle».

Die folgende Beschreibung hat Leitbildcharakter für die Volksschule:

- Die schulpflichtigen Kinder gehen gemeinsam vor Ort zur Schule.
- Der Lehrplan beschreibt die «Schule für alle» mit der entsprechenden pädagogischen Grundhaltung und dem Förder- und Leistungsverständnis.
- Jedes Kind weist ein persönliches Profil in Bezug auf seine kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenzen und Begabungen auf.
- Die Förderung nimmt im Unterricht die Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler wahr. Diese werden dabei unterstützt, ihre Begabungen zu entwickeln und ihre Fähigkeiten umzusetzen. Dafür werden binnendifferenzierende und gemeinschaftsbildende Unterrichtsformen sowie ergänzende Massnahmen und Angebote der Speziellen Förderung eingesetzt.
- Der Unterricht richtet sich einerseits nach dem Schuljahr und der Klasse, andererseits nach den Möglichkeiten der Kinder in dieser Klasse. Ein Anspruch auf eine umfassende individuelle Begleitung des einzelnen Kindes kann nicht abgeleitet werden, denn nicht jedes Kind kann jederzeit individuell gefördert werden.
- Zum Auftrag der Volksschule gehören einerseits die Förderorientierung und andererseits die Selektion. Es sind zwei unterschiedlich gelagerte Aufträge, die sich in einem Spannungsfeld befinden.
- In der Struktur der Volksschule erfolgt mit der Speziellen Förderung eine bedeutende Veränderung bei den Schulungsformen der Regelschule: von separativen zu integrativen Formen.
- Der Umgang mit unterschiedlich und vielfältig zusammengesetzten Klassen bedeutet für die Schule einerseits eine Herausforderung, antwortet andererseits auf gesellschaftliche Veränderungen.

Die Volksschule begegnet diesen unterschiedlichen und vielfältigen Ansprüchen mit integrativen Formen vorwiegend in der Speziellen Förderung [▶](#) gemäss § 36 Volksschulgesetz und grossenteils mit separativen Formen in der Sonderpädagogik [▶](#) gemäss § 37 Volksschulgesetz.

- Der Klassenunterricht ist der Ort der Förderung für alle Schülerinnen und Schüler. Er bildet die Basis.
- Die Spezielle Förderung kennt integrative Angebote für einzelne Schülerinnen und Schüler in den Förderstufen A und B. Die regionalen Kleinklassen sind ein separatives Angebot der Speziellen Förderung, die ab Schuljahr 2014/2015 in den Regionen aufgebaut werden.
- Die Massnahmen der Sonderpädagogik werden nach der jeweiligen Prüfung der integrativen Schulungsform auch zukünftig mehrheitlich separativ umgesetzt. Ausnahmen bilden die integrativen sonderpädagogischen Massnahmen. Das System ist insofern durchlässig, als ein Schüler oder eine Schülerin während seiner bzw. ihrer obligatorischen Volksschulzeit nach Bedarf zu verschiedenen Zeitpunkten und für unterschiedliche Zeiträume Fördermassnahmen in unterschiedlicher Form in Anspruch nehmen kann.

- ▣ § 2 Volksschulgesetz
Recht auf Bildung und Erziehung



- ▣ § 36 Volksschulgesetz
Spezielle Förderung
- ▣ § 37 Volksschulgesetz
Sonderpädagogik

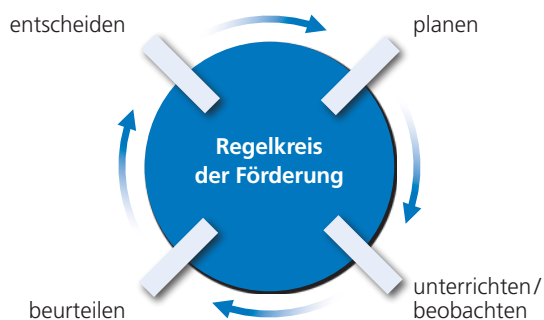



Das Verständnis der Speziellen Förderung

Alle Kinder gehen gemeinsam zur Schule. Angebote der Speziellen Förderung können genutzt werden, wenn die Möglichkeiten des Klassenunterrichts nicht ausreichen.

Regelkreis der Förderung

Die Basis für den Unterricht ist der Regelkreis der Förderung mit den vier Phasen planen – unterrichten/beobachten – beurteilen – entscheiden.



- Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen (Beilage) 

Tätigkeit	Beschreibung
planen	Der Unterricht wird geplant, die Ziele werden gesetzt (Soll) und für den Unterricht aufbereitet.
unterrichten/ beobachten	Der Unterricht wird durchgeführt, die Schülerinnen und Schüler werden beobachtet.
beurteilen	Es wird eine Beurteilung der Lernzielerreichung in den Fächern sowie im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler vorgenommen (Soll-Ist).
entscheiden	Die Entscheide für die Weiterarbeit werden getroffen.

Zielsetzung und Grundsatz

Die Spezielle Förderung bildet den Rahmen für integrative Schulungsformen und ist Voraussetzung dafür. Mit der Speziellen Förderung stehen Angebote zur Verfügung, die bei der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler in der Schule und in einer Klasse anknüpfen. Die Angebote bestehen für Schülerinnen und Schüler mit

- besonderen Begabungen,
- Lernrückständen oder Lernbeeinträchtigungen,
- Verhaltensauffälligkeiten.

Die zielgerichtete Zusammenarbeit der Beteiligten hat für das Gelingen einen hohen Stellenwert.

Umgang mit unterschiedlichen Begabungen im Unterricht als Basis

Der Klassenunterricht folgt dem Grundsatz der Differenzierung bzw. Binnendifferenzierung. Absicht ist es, jedem Schüler und jeder Schülerin angemessene Lernchancen zu bieten und gleichzeitig die Anforderungen in fachlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Hinsicht zu erfüllen. Differenziert werden kann unter anderem:

- durch Aufgabenstellungen mit unterschiedlichen Niveaus (zeitlicher und inhaltlicher Umfang, Komplexitätsgrad, Interessen),
- durch den Grad der Selbststeuerung der Lernenden (Arbeitsweise, Lern- und Arbeitstempo) sowie
- nach der Selbständigkeit in der Dokumentation des Lernprozesses.

Die Förderstufen

Die Basis für die Durchführung des Unterrichts ist der Regelkreis der Förderung.

Klassenunterricht


- Die Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion hat die Gesamtverantwortung für ihre Klasse.
- Der differenzierende Klassenunterricht liegt in der Verantwortung der Lehrpersonen.
- Die Planung und der Unterricht erfolgen gemäss Lehrplan bzw. Rahmenlehrplan für den Kindergarten ➔.
- Die Lehrpersonen mit und ohne Klassenleitungsfunktion wie auch die Fachlehrpersonen können bei Bedarf Förderlehrpersonen zu ihrer fachlichen Unterstützung beiziehen.



Für die Spezielle Förderung werden zwei Förderstufen genutzt:

Förderstufe A

- Förderstufe A beinhaltet die Massnahmen mit einer Förderplanung im einzelnen Fach oder im Arbeits-, Lern- oder Sozialverhalten.
- Die Förderung und die Beurteilung basieren auf den Klassenlernzielen. Die Gesamtbeurteilung in den Fächern wird mit Noten im Zeugnis ausgewiesen. Die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens erfolgt auf einer vierstufigen Skala gemäss Laufbahnreglement.
- Die Förderstufe bedingt die Zusammenarbeit der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion, der Fachlehrpersonen und der Förderlehrpersonen.
- Die Durchführung des Schulischen Standortgesprächs, die Förderplanung und der vereinbarte Teil des Unterrichts sind Aufgaben der Förderlehrperson.
- Die Förderung gemäss Förderstufe A wird im Schulischen Standortgespräch besprochen und schriftlich festgehalten.
- In der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung wird geregelt, wie die Eltern über den Entscheid für die Förderstufe A informiert werden.

- Lehrplan für die Volksschule und Rahmenlehrplan für den Kindergarten 

Förderstufe A
mit Klassenlernzielen
und mit Förderplanung

Förderstufe B


- Förderstufe B beinhaltet die verfügbaren Massnahmen mit
 - individuellen Lernzielen im einzelnen Fach oder
 - individuellen erweiterten Lernzielen im einzelnen Fach oder
 - Verlangsamung oder
 - Beschleunigung oder
 - Schulung in der regionalen Kleinklasse.
- Die Förderstufe bedingt die Zusammenarbeit der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion, der Fachlehrpersonen und der Förderlehrpersonen.
- Die Durchführung des Schulischen Standortgesprächs, die Förderplanung, das Erstellen des Lernberichts und der vereinbarte Teil des Unterrichts sind Aufgaben der Förderlehrperson.
- Die Massnahmen der Förderstufe B, deren Ziele und die Umsetzung werden im Schulischen Standortgespräch besprochen und schriftlich festgehalten.
- Für Massnahmen der Förderstufe B wird der Schulpsychologische Dienst (SPD) mittels Triage Spezielle Förderung (SF-Triage) beigezogen.
- Die Schulleitung legt die Massnahme fest und stellt eine Verfügung aus.

Förderstufe B
mit verfügbaren Massnahmen

Zielgruppen und Angebote der Speziellen Förderung

Die Angebote der Speziellen Förderung richten sich nach den Zielgruppen.

Übersicht über Zielgruppen und Angebote

Die folgende Übersicht zeigt, für welche Zielgruppen welche Angebote gemäss § 36 Volksschulgesetz zur Anwendung kommen können. Der Text in der Tabelle entspricht dem Wortlaut des  Volksschulgesetzes § 36 Absätze 1 und 2.

 § 36 Volksschulgesetz
Spezielle Förderung



§ 36 Abs. 1 Bst. a–c VSG	§ 36 Abs. 2 Bst. a–f VSG
Abs. 1 Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit	Abs. 2 Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich
Zielgruppen	Zuordnung der Angebote zu den Zielgruppen
a) einer besonderen Begabung;	a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabungsförderung);
b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;	b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik);
	c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern (Logopädie und Psychomotorik);
	d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch als Zweitsprache);
	e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen;
c) einer Verhaltensauffälligkeit.	a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabungsförderung);
	b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik);
	f) regionale Kleinklassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbieten, die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelstrukturen geschult werden können.

Zielgruppen

In der Speziellen Förderung werden Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in drei Gruppierungen zusammengefasst und beschrieben.

Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung

Begabung wird als allgemeiner Begriff für individuell vorhandene Potenziale oder Anlagen definiert, ohne dass damit etwas über deren Ausprägung gesagt wäre. Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Bereichen der schulischen Entwicklung ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind, von Hochbegabung, wenn dies in ausgeprägtem Masse der Fall ist. Zur Entfaltung von Begabungen braucht es bestimmte Persönlichkeits- und Umweltfaktoren.

Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung können einen Entwicklungs- oder Leistungsvorsprung aufweisen, der die Möglichkeiten des differenzierenden Regelunterrichts übersteigt. Für sie können im Rahmen der Förderstufe B erweiterte individuelle Lernziele, in der Primarschule der Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse oder die Beschleunigung, in der Sekundarstufe I der Besuch einzelner Fächer in einem höheren Anforderungsniveau in Betracht gezogen werden.


Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand

Eine Lernbeeinträchtigung oder ein Lernrückstand kann unterschiedliche Ursachen haben und sich in verschiedenen Bereichen des Schulalltags zeigen. Mögliche Ursachen einer Lernbeeinträchtigung oder eines Lernrückstands sind unter anderem eine Entwicklungsverzögerung, eine Teilleistungsschwäche, Wahrnehmungs- und Wahrnehmungsverarbeitungsschwächen oder Auffälligkeiten im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten. Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand haben Schulschwierigkeiten, welche die Möglichkeiten des differenzierenden Regelunterrichts übersteigen.

Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand können individuell unterstützt werden in Form einer stärkeren Strukturierung des Lernstoffs oder einer Anpassung des Zeitrahmens. In der Förderstufe A erhalten sie gezielte Unterstützung durch die Förderlehrperson zum Erreichen der Klassenlernziele. In der Förderstufe B kann eine Verlangsamung erfolgen, oder es können individuelle Lernziele im einzelnen Fach festgelegt werden.

Schülerinnen und Schüler mit einer Verhaltensauffälligkeit


Eine Verhaltensauffälligkeit kann unterschiedliche Ursachen haben, und sie kann unterschiedliche Ausprägungen zeigen: von «alltäglichem», störendem Verhalten, das eher als harmlos bezeichnet werden kann, bis hin zu «für die Klassengemeinschaft nicht tragbarem» Verhalten. Dazwischen sind verschiedene Formen auffälligen Verhaltens erkennbar, die punktuell oder verfestigt vorkommen können. Verhaltensauffälligkeiten können sich in verschiedenen Bereichen des Schulalltags zeigen, insbesondere im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

Schülerinnen und Schüler mit starken Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensstörungen, die aufgrund ihres Verhaltens bei normaler Begabung keinen Lernzuwachs mehr erreichen können oder die andere Schülerinnen und Schüler in starkem Ausmass am Lernen hindern, haben Schulschwierigkeiten, welche die Möglichkeiten des differenzierenden Regelunterrichts vor Ort bzw. der Förderung in Förderstufe A übersteigen. Es wird jeweils geprüft und entschieden, ob die regionale Kleinklasse als Massnahme der Speziellen Förderung gemäss § 36 Volksschulgesetz oder Disziplinar massnahmen  gemäss § 24^{bis} ff. Volksschulgesetz für die Unterstützung der Schülerin bzw. des Schülers geeignet sind.

- Klassenunterricht und Förderstufe B

- Förderstufe A und Förderstufe B

- Förderstufe A und Förderstufe B


- § 24^{bis} ff. Volksschulgesetz  Disziplinar massnahmen

Angebote

Die Angebote der Speziellen Förderung können genutzt werden, wenn die Möglichkeiten des Regelunterrichts ausgeschöpft sind. Sie stehen für die entsprechende Zielgruppe als Massnahme innerhalb der Förderstufe A oder B zur Verfügung.

Begabungs- und Begabtenförderung

Die Entwicklung und Umsetzung einer systematischen und umfassenden Begabungs- und Begabtenförderung bezieht die Ebenen Schulträger, Schulhaus, Klasse und Unterricht mit ein. Sie erfolgt grundsätzlich im Klassenunterricht. Mithilfe der Förderdiagnostik werden das individuelle Lern- und Leistungsvermögen, die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler, vorhandene Begabungen und Potenziale sichtbar. Der Unterricht fördert und stärkt die Schülerinnen und Schüler durch einen differenzierenden Unterricht, zum Beispiel durch eine Verdichtung des Schulstoffs, wobei Übungseinheiten verkürzt oder weggelassen werden, eine Anreicherung des Programms mit offenen, problemorientierten, kreativen Fragestellungen, die ein aktives, forschendes und vernetztes Denken erfordern.

Ergänzend dazu können die Angebote der Begabungsförderung die Schülerinnen und Schüler mit folgenden  Massnahmen unterstützen:

- mit erweiterten individuellen Lernzielen im entsprechenden Fach,
- mit dem Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse in der Primarschule, mit dem Besuch einzelner Fächer im höheren Anforderungsniveau in der Sekundarstufe I,
- mit einer Beschleunigung in der Primarschule.

Die Ziele einer wirkungsvollen Begabungsförderung innerhalb des Klassenverbands sind:

- Anregung auf einem hohen Niveau ermöglichen,
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers fördern,
- eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit möglichst gut unterstützen.

Begabungs- und Begabtenförderung wird im Rahmen des differenzierenden Klassenunterrichts entwickelt und umgesetzt. Dafür stehen ergänzend die oben beschriebenen Massnahmen zur Verfügung. Für weitere Angebote, die zusätzliche Ressourcen erfordern, werden aufgrund der kantonalen Finanzlage vorläufig keine kantonalen Subventionen ausgerichtet. Es ist den Schulträgern freigestellt, für besonders begabte Schülerinnen und Schüler weitere Angebote in eigener Kompetenz zu organisieren und zu finanzieren.

Angebote der Speziellen Förderung

-  Laufbahnreglement für die Volksschule



Schulische Heilpädagogik

Schulische Heilpädagogik im Kindergarten

Die Grundlagen für den schulischen Erfolg werden massgeblich in der frühen Kindheit gelegt. Dies trifft auch für Kinder zu, deren intellektuelle, körperliche und soziale Entwicklung auffällig ist. Mit gezielter Intervention können Benachteiligungen angegangen werden. Durch die heilpädagogische Unterstützung im Kindergarten wird das individuelle Potenzial eines Kindes früh erkannt.

Schulische Heilpädagogik in der Primarschule

Die schulische Heilpädagogik unterstützt Kinder, die eine stärkere Strukturierung des Lernstoffs oder mehr Zeit brauchen oder die schulische Schwierigkeiten haben. Die heilpädagogische Förderung ergänzt den Klassenunterricht und baut wie dieser auf den Stärken der Schülerinnen und Schüler auf. Die Kompetenzen in den Basisfunktionen, die Arbeits- und Lerntechniken und die Problemlösestrategien werden aufgebaut und automatisiert. Mit differenzierenden und individualisierend-handlungsorientierten Lernanlässen wird der Lernstoff erarbeitet, geübt und gefestigt.

Schulische Heilpädagogik in der Sekundarstufe I

In den Anforderungsniveaus B und E der Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten gezielt unterstützt und gefördert mit dem ausdrücklichen und verstärkten Ziel eines gelingenden Übergangs in die Sekundarstufe II. Neben der Erarbeitung, Übung und Festigung des Lernstoffs, der Förderung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens wird den Fächern Berufsorientierung und Erweiterte Erziehungsanliegen besondere Beachtung geschenkt.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Die gesetzlichen Grundlagen und die Rahmenbedingungen der Speziellen Förderung ermöglichen den Schulträgern vor Ort, die auf ihre Situation zugeschnittene schulische Heilpädagogik zu entwickeln und umzusetzen. Die dafür nötigen Pensen stehen als Lektionenpool zur Verfügung, die von der Schulleitung eingesetzt werden.

Hinweise zur Umsetzung

Die Förderung findet während der ordentlichen Unterrichtszeit statt. Sie kann im Klassen- oder im Gruppenrahmen oder auch im Einzelunterricht erfolgen, die Unterrichtenden entscheiden im Einvernehmen mit der Schulleitung über die Grundsätze. Die Förderbereiche und die Förderziele werden im Schulischen Standortgespräch mit allen Beteiligten vereinbart. Die Förderlehrperson legt in Absprache mit der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion die didaktisch-methodische Umsetzung in der Förderplanung fest. Die Erziehungsberechtigten wie auch die Schülerinnen und Schüler werden in geeigneter Weise einbezogen bzw. informiert.

Logopädie

Die Logopädie befasst sich mit Sprachentwicklung und Kommunikation. In der Fachdiskussion unterscheidet man grundsätzlich zwischen Sprachförderung und Sprachtherapie. Während Sprachförderung für alle Kinder oder für Risikogruppen konzipiert ist und primär präventiv wirken soll, richtet sich Sprachtherapie an Kinder mit Störungen oder Auffälligkeiten in der mündlichen und schriftlichen Sprache, im Sprechen, im Sprechablauf, beim Schlucken und in der Stimme und soll heilend wirken. Die Sprachförderung im Rahmen des Logopädie-Angebots der Speziellen Förderung kann eine Sprachtherapie nicht ersetzen, sondern allenfalls verkürzen. Eine Sprachentwicklungsverzögerung oder Spracherwerbsstörung führt in der Regel zu Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich. Ziel der logopädischen Förderung und Therapie ist eine möglichst grosse Partizipation des betroffenen Kindes in Schule und Freizeit.

● Kapitel «Übergänge»
Seite 37



● Kapitel «Finanzierung»
Seite 44



Grundlagen und Handlungsrahmen

Logopädie wird im Kanton Solothurn je nach Alter des Kindes und je nach Befund als Massnahme und Angebot der sonderpädagogischen Frühförderung, der Speziellen Förderung oder der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in der Volksschule angeboten. Im Einzelnen geht es um:

- ➔ sonderpädagogische Frühförderung (heilpädagogische Früherziehung inklusive Logopädie) gemäss § 37 Volksschulgesetz,
- Spezielle Förderung gemäss § 36 Volksschulgesetz (Sprachförderung und Sprachtherapie),
- sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 37 Volksschulgesetz (Sprachtherapie und Sonderschulung).

Das Angebot in der Regelschule kann folgende Bereiche umfassen:

- Sprachförderung in der Klasse,
- Erfassung, Diagnostik,
- Einzel- und Gruppentherapie,
- Fachberatung.

Hinweise zur Umsetzung

Die Logopädie gemäss § 36 Volksschulgesetz ist der Förderstufe A zugeordnet und folgt dem Ablaufschema für die Logopädie.

Die Förderung findet grundsätzlich während der ordentlichen Unterrichtszeit statt. Sie kann im Klassen- oder im Gruppenrahmen oder im Einzelunterricht erfolgen. Die Förderbereiche und die Förderziele werden am Schulischen Standortgespräch mit allen Beteiligten vereinbart. Die Eltern wie auch die Schülerinnen und Schüler werden in geeigneter Weise informiert.

Psychomotorik

Die Psychomotorik-Therapie wird im Kanton Solothurn im Rahmen der ➔ Sonderpädagogik gemäss § 37 Volksschulgesetz an Fachzentren angeboten.

Deutsch als Zweitsprache

Zwei- und mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler erhalten nach Bedarf Unterstützung beim Erwerb der Schulsprache Deutsch. Das Angebot wird je nach Alter und Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler differenziert:

- der Deutschunterricht im Kindergarten für Kinder ohne Kenntnisse oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache wie auch für Kinder mit Vorkenntnissen,
- der Intensivkurs für Schülerinnen und Schüler der Primarschule und der Sekundarstufe I ohne Kenntnisse oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache oder die Klassen für Fremdsprachige,
- der Aufbaukurs für Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen der deutschen Sprache.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Eine Grundlage bildet die Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher. Die für die Umsetzung nötigen Lektionen werden ausgelöst durch die Anwesenheit von Kindern, die in der entsprechenden Situation sind. Es gilt der Teil Deutsch für Fremdsprachige im Lehrplan für die Volksschule Kanton Solothurn.

Hinweise zur Umsetzung

Mit dem Unterricht in Deutsch als Zweitsprache haben die Schulträger im Kindergarten, in der Primarschule und in der Sekundarstufe I langjährige Erfahrung.

▣ Leitfaden Sonderpädagogik



● Ablaufschema für die Logopädie (Beilage)



▣ Leitfaden Sonderpädagogik



Frühfremdsprachen für Zugezogene

Schülerinnen und Schüler, die aus einem Kanton mit anderer Reihenfolge des Frühfremdsprachen-Unterrichts in den Kanton Solothurn ziehen oder die noch keinen Fremdsprachenunterricht besucht haben, erhalten den Unterricht Frühfremdsprachen für Zugezogene.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Der Unterricht in Frühfremdsprachen für Zugezogene richtet sich fachlich nach dem Lehrplan. Organisatorisch gelten die gleichen Regelungen wie für den Intensivkurs für Schülerinnen und Schüler ohne Kenntnisse oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache (Deutsch als Zweitsprache). Die dafür nötigen Lektionen werden ausgelöst durch die Anwesenheit von Kindern, die in der entsprechenden Situation sind.

Hinweise zur Umsetzung

Die Umsetzung kann in Gruppen oder im Einzelunterricht erfolgen, die Schulleitung entscheidet.

Regionale Kleinklasse

Die regionalen Kleinklassen sind ein neues Angebot der Speziellen Förderung gemäss § 36 Volksschulgesetz. In diesen Klassen werden Schülerinnen und Schüler mit starken Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensstörungen in einem separaten Rahmen und temporär gefördert. Während des Aufenthaltes sollen die Ursachen der Störungen erkannt und der weitere schulische Verlauf des Schülers oder der Schülerin geklärt werden. Die Reintegration in die Volksschule bei angemessenem Verhalten ist das Hauptziel der Massnahme. Der Aufenthalt in der regionalen Kleinklasse beträgt drei bis neun Monate. Als Zielgruppe werden Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse der Primarschule bis zur 2. Klasse der Sekundarschule bestimmt.

Für jüngere Schülerinnen und Schüler mit starken Verhaltensauffälligkeiten in der Altersgruppe vier bis acht Jahre ist der temporäre Rahmen nicht geeignet. Sie brauchen ein stabiles Umfeld mit gleichbleibenden Bezugspersonen. Dieser Rahmen wird ihnen in der sonderpädagogischen Vorbereitungsklasse [☞](#) ermöglicht.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Der Aufbau der regionalen Kleinklassen erfolgt ab Schuljahr 2014/2015 schrittweise und richtet sich nach dem kantonalen Konzept regionale Kleinklassen [☞](#).

Hinweise zur Umsetzung

Die regionalen Kleinklassen sind organisatorisch den heilpädagogischen Sonderschulen angegliedert. Es werden maximal zehn Klassen geführt.

▣ Leitfaden
Sonderpädagogik



▣ Konzept regionale
Kleinklassen



▣ Ablaufschema regionale
Kleinklassen



Disziplinar massnahmen (§ 24^{bis} ff. Volksschulgesetz)

Die Schule selber legt die Grundlage für das Zusammenleben in der Schule fest. Einzelne Schülerinnen und Schüler, die sich regelmässig auffällig verhalten, können von den Lehrpersonen als grosse Belastung angesehen werden.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Disziplinar massnahmen sind kein Angebot und keine Massnahme der Speziellen Förderung, sondern sie sind in § 24^{bis} ff. Volksschulgesetz geregelt. Der 2013 überarbeitete Leitfaden Disziplinar massnahmen dient als Orientierungshilfe. Er soll rasches, gezieltes und konsequentes Handeln ermöglichen und den Einbezug der Eltern, der Dienste/Fachstellen und der Behörden regeln.

Hinweise zur Umsetzung

Die Umsetzung ist beschrieben im Leitfaden [▶ Disziplinar massnahmen, Umgang mit schwierigen Schulsituationen](#) (Kanton Solothurn, Volksschulamt, 2013).

- Leitfaden
Disziplinar massnahmen



Umsetzung

Organisation und Zuständigkeiten

Die im vorangehenden Teil beschriebene Systematik bildet die Grundlage für die Umsetzung mit Organisation, Zuständigkeiten und Finanzierung. Der kantonale Rahmen wird mit dem Teil Umsetzung vorgegeben, die konkrete Ausgestaltung wird in der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung beschrieben.

Organisation der Schule

Alle Schulträger sind Geleitete Schulen. Sie sind für die Entwicklung und Sicherung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität verantwortlich:

- Die kommunale Aufsichtsbehörde bzw. der Vorstand des Zweckverbandes ist die strategische Ebene, sie übernimmt die lokale Aufsichtsfunktion.
- Die Schulleitung führt und leitet die Schule vor Ort. Sie hat abschliessende operative Kompetenz und Verantwortung für den Schulbetrieb.

Der Kanton legt Rahmenbedingungen fest, die für alle Schulen gelten, und nimmt die kantonale Aufsicht wahr.


Mit der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung steht den Schulen eine weitere Möglichkeit der Profilbildung zur Verfügung. Sie können ihre Angebote in diesem Bereich qualitativ und quantitativ ausgestalten und weiterentwickeln.

Zuordnung der Angebote und Massnahmen zu den Förderstufen

Der Grossteil der Schülerinnen und Schüler wird im Rahmen des Klassenunterrichts gefördert. Für einzelne Schülerinnen und Schüler braucht es in Ergänzung dazu Massnahmen (= Entscheidungen) mit Angeboten der Speziellen Förderung.

Der Übergang vom Klassenunterricht zum Klassenunterricht mit Förderstufe A wird von den Beteiligten begleitet mit dem Schulischen Standortgespräch. Ein Übergang von der Förderstufe A in die Förderstufe B wird ebenfalls begleitet mit dem Schulischen Standortgespräch und bedingt einen Vorlauf von zwei Semestern Förderstufe A. In besonderen Fällen und Situationen kann im Einverständnis mit den Eltern davon abgewichen werden.

Für begabte Schülerinnen und Schüler entfällt der Vorlauf. Sie sollen nicht künstlich im Lernen aufgehalten werden und können direkt vom Klassenunterricht in die Förderstufe B gelangen.


Eine Liste mit dem Überblick über die Zuordnung der Angebote und Massnahmen zu den Förderstufen  steht als weitere Arbeitshilfe zur Verfügung unter www.vsa.so.ch/sf.

Die Förderstufen und die Übergänge zwischen den Förderstufen


Das Ablaufschema zeigt den generellen Ablauf vom Regelklassenunterricht zur Förderstufe A und zur Förderstufe B. Im Folgenden wird der detaillierte Ablauf einer einzelnen Situation beschrieben. Damit die einzelnen Schritte weitergegangen werden können, braucht es das Einverständnis der Beteiligten. Die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung regelt den Umgang mit einem allfälligen Nicht-Einverständnis einer Partnerin oder eines Partners (z. B. der Eltern).

Schulführungsmodell Kanton Solothurn



 Zuordnung der Angebote und Massnahmen zu den Förderstufen



 Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen (Beilage)



In den folgenden Tabellen ist «mein Fall» dargestellt. Aus jeder Tabelle können der Ablauf und das Vorgehen in der konkreten Situation abgelesen werden. Die Tabellen mit den Angeboten, verbunden mit den Förderstufen, sind in folgender Reihenfolge beschrieben:

- Lernbeeinträchtigung oder Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b Volksschulgesetz;
- Verhaltensauffälligkeit gemäss § 36 Abs. 1 Bst. c Volksschulgesetz;
- Besondere Begabung gemäss § 36 Abs. 1 Bst. a Volksschulgesetz.

Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b VSG oder mit einer Verhaltensauffälligkeit gemäss § 36 Abs. 1 Bst. c VSG

Förderstufe A	Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson
Beobachtung	Lehrperson oder Fachlehrperson stellt Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – Lern- und Leistungsschwächen; – Entwicklungsverzögerung; – Verhaltensauffälligkeit.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Kurzintervention und/oder Fachberatung durch die Förderlehrperson.
Entscheid	In der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung ist festgehalten, wie die Information zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer) erfolgt.
Umsetzung	Erfolgt durch die Förderlehrperson. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Ist dafür besorgt, dass die Information der Eltern in der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung festgehalten ist. – Zieht bei Bedarf den SPD bei: Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Zieht zur Überprüfung der Massnahme nach 2 Jahren den SPD bei.
SF-Triage notwendig?	Nein, beim Beginn. Ja, für die Überprüfung der Massnahme nach 2 Jahren.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Die Schulschwierigkeiten haben sich gemildert. Prognose: Der Schüler bzw. die Schülerin kann die Klassenlernziele ohne zusätzliche Unterstützung durch die Förderlehrperson erreichen. Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs.
Voraussetzung für Massnahmen der Förderstufe B (Verlangsamung, individuelle Lernziele im betreffenden Fach, regionale Kleinklasse)	Die Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten.

Lernbeeinträchtigung oder Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b VSG oder Verhaltensauffälligkeit gemäss § 36 Abs. 1 Bst. c VSG



Förderstufe A
Förderung mit Förderplanung

Auf der Förderstufe B stehen Schülerinnen und Schülern mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand oder mit einer Verhaltensauffälligkeit vier Massnahmen zur Verfügung:

- Verlangsamung prospektiv,
- Verlangsamung rückwirkend,
- individuelle Lernziele im einzelnen Fach,
- regionale Kleinklasse.


Förderstufe B	Verlangsamung prospektiv
Beobachtung	Lehrperson und Fachlehrperson stellen Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – starke Lern- und Leistungsschwächen; – starke Entwicklungsverzögerung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson (Förderstufe A). Die Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite. Es wird die Prognose gestellt, dass durch eine Verlangsamung die Massnahme individuelle Lernziele vermieden werden kann.
Entscheid Form der Anordnung	Die Schulleitung legt die Massnahme fest. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer: 2 Jahre).
Umsetzung	Erfolgt durch die Förderlehrperson. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Im ersten Jahr: Zeugnis mit Lernbericht. Im zweiten Jahr: Zeugnis mit Noten.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Gewährung von rechtlichem Gehör. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
SF-Triage notwendig?	Ja.
Abklärung durch den SPD?	<ul style="list-style-type: none"> – Bei ausreichender Förderdokumentation: nein. – Bei Bedarf oder spezieller Fragestellung Abklärung möglich.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Massnahme auslaufend. Anlässlich des Schulischen Standortgesprächs am Ende der Verlangsamung, bei Bedarf Vereinbarung von Förderstufe A: Förderung mit Förderplanung. Information der Eltern durch die Schulleitung (Massnahme und Dauer).
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der Förderstufe B (individuelle Lernziele im einzelnen Fach)	Keine direkt folgenden Massnahmen der Förderstufe B. Falls trotz der Verlangsamung erheblicher Förderbedarf besteht → Bezug SPD.

Lernbeeinträchtigung oder Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b VSG




Förderstufe B
Verlangsamung prospektiv

Förderstufe B	Verlangsamung rückwirkend (Repetition)
Beobachtung	Lehrperson und Fachlehrperson stellen Auffälligkeiten fest: – starke Lern- und Leistungsschwächen; – starke Entwicklungsverzögerung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson (Förderstufe A). Die Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite. Es wird die Prognose gestellt, dass durch eine Verlangsamung die Massnahme individuelle Lernziele vermieden werden kann.
Entscheid Anordnung	Die Schulleitung legt die Massnahme fest und teilt Schülerin bzw. Schüler der neuen Klasse zu. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer: 1 Jahr).
Umsetzung	Erfolgt durch die Förderlehrperson. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten.
Aufgaben der Schulleitung	– Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Gewährung von rechtllichem Gehör. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer). – Zuteilung der Schülerin bzw. des Schülers zur Klasse.
SF-Triage notwendig?	Ja.
Abklärung durch den SPD?	– Bei ausreichender Förderdokumentation: nein. – Bei Bedarf oder spezieller Fragestellung Abklärung möglich.
Aufgaben der Eltern	– Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Massnahme auslaufend. Anlässlich des Schulischen Standortgesprächs am Ende der Verlangsamung, bei Bedarf Vereinbarung von Förderstufe A: Förderung mit Förderplanung. Information der Eltern durch die Schulleitung (Massnahme und Dauer).
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der Förderstufe B (individuelle Lernziele im einzelnen Fach)	Keine direkt folgenden Massnahmen der Förderstufe B. Falls trotz der Verlangsamung erheblicher Förderbedarf besteht → Bezug SPD.

Lernbeeinträchtigung oder Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b VSG 

Förderstufe B
Verlangsamung rückwirkend


Die freiwillige Repetition gemäss § 9 Abs. 2 des Laufbahnreglements für die Volksschule ist keine Massnahme der Speziellen Förderung. 


Förderstufe B	Individuelle Lernziele im einzelnen Fach
Beobachtung	Lehrperson und Fachlehrperson stellen Auffälligkeiten fest: starke Lern- und Leistungsschwächen im einzelnen Fach.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson (Förderstufe A). Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite.
Entscheid Form der Anordnung	Die Schulleitung legt die Massnahme fest. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
Umsetzung	Erfolgt durch die Förderlehrperson. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Zeugnis mit Lernbericht im betreffenden Fach und Noten in den anderen Fächern.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Gewährung von rechtlichem Gehör. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
SF-Triage notwendig?	Ja, zu Beginn. Ja, für eine Überprüfung der Massnahme nach 2 Jahren.
Abklärung durch den SPD?	<ul style="list-style-type: none"> – Bei ausreichender Förderdokumentation: nein. – Bei Bedarf oder spezieller Fragestellung Abklärung möglich.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Die Lernschwierigkeiten haben sich gemildert. Der Lernstand liegt im Klassenrahmen. Es wird die Prognose gestellt, dass der Schüler bzw. die Schülerin die Minimalziele der Klasse mit Massnahmen der Förderstufe A (Förderung mit Förderplanung) erreichen kann. Schulisches Standortgespräch. Information der Eltern durch die Schulleitung (Massnahme und Dauer bzw. Abschluss der Massnahme).
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der Förderstufe B (Verlängerung der individuellen Lernziele im betreffenden Fach oder individuelle Lernziele in weiteren Fächern)	Vorgängig mindestens 2 Semester Förderung mit Förderplanung in den betreffenden Fächern. Erhebliche Lernschwierigkeiten bzw. Leistungsrückstände liegen in den betreffenden Fächern vor. Schulische Standortgespräche. Förderplanung und Förderdokumentation. SF-Triage.

Lernbeeinträchtigung oder Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b VSG







Förderstufe B
individuelle Lernziele

Förderstufe B	Regionale Kleinklasse 
Beobachtung	Lehrperson und Fachlehrperson stellen Auffälligkeiten fest: – starke Verhaltensauffälligkeit.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson. Die Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Verhaltensauffälligkeiten. Es wird die Prognose gestellt, dass mit der Schulung in der regionalen Kleinklasse eine Reintegration in die Regelklasse möglich ist. Schriftliche Empfehlung durch den SPD. Schriftliche Vereinbarung der Regelschule mit der regionalen Kleinklasse zur Zusammenarbeit (Vereinbarung 1). Schriftliche Vereinbarung: Zustimmung und Mitwirkung der Eltern (Vereinbarung 2). Verfügung der Massnahme durch das VSA.
Antrag und Entscheid Anordnung	Schulleitung stellt begründeten, dokumentierten Antrag an das VSA. Die kantonale Aufsichtsbehörde (VSA) verfügt die Aufnahme in die regionale Kleinklasse zuhanden der Eltern mit Kopie an die SL Regelschule, die SL RKK und den SPD. Dauer 3 bis 9 Monate.
Umsetzung	Abgebende Lehrperson und Förderlehrperson gestalten den Prozess mit den Beteiligten der regionalen Kleinklasse gemäss Konzept regionale Kleinklasse.
Beurteilung	Zeugnis mit Lernbericht.
Aufgaben der Schulleitung	– Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Gewährung von rechtlichem Gehör. – Vereinbart die Zusammenarbeit mit der regionalen Kleinklasse (Vereinbarung 1 und 4). – Vereinbart die Massnahme mit den Eltern und deren Mitwirkung (Vereinbarung 2). – Stellt begründeten, dokumentierten Antrag an das VSA.
SF-Triage notwendig?	Ja.
Abklärung durch den SPD?	Ja, mit schriftlichem Bericht. In Akutsituation kurzfristig möglich.
Aufgaben der Eltern	– Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit und gemäss den Vereinbarungen 2 und 3 mit der Regelschule und der RKK.. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen. – Unterstützen ihr Kind für die Reintegration.
Voraussetzung für den Abschluss	Aufenthaltsdauer in der regionalen Kleinklasse: 3 bis 9 Monate. Die Reintegration oder eine andere Anschlusslösung sowie die Nachbetreuung werden in einer Vereinbarung zwischen der regionalen Kleinklasse und der Regelschule vereinbart (Vereinbarung 4). Prozess, Abläufe und Zuständigkeiten sind im Konzept regionale Kleinklasse und im Ablaufschema regionale Kleinklasse beschrieben.
Mögliche Massnahmen bei der Reintegration in die Regelklasse oder Massnahmen der Sonderpädagogik §37	Im Prozess der Reintegration werden anlässlich des Schulischen Standortgesprächs unterstützende Massnahmen sowie die Nachbetreuung durch die regionale Kleinklasse vereinbart und schriftlich festgehalten (Vereinbarung 4). Falls eine Sonderschulung zur Diskussion steht, stellt die Schulleitung der Regelschule einen Antrag an den SPD auf Abklärung für Massnahmen gemäss § 37 Standardprozess.

Verhaltensauffälligkeit
gemäss § 36 Abs. 1 Bst. c VSG 

Förderstufe B
regionale Kleinklasse

-  Konzept regionale Kleinklassen 
-  Ablaufschema regionale Kleinklassen 

Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung gemäss § 36 Abs. 1 Bst. 1 a VSG

Klassenunterricht	Binnendifferenzierter Unterricht durch die Lehrperson Verdichtung / Compacting und Anreicherung des Lernstoffs
Beobachtung	Lehrperson stellt Auffälligkeiten fest: Das Kind zeigt in einem oder mehreren Fächern überdurchschnittliche Leistungen, zeigt Anzeichen von Unterforderung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan.
Entscheid	Lehrperson entscheidet und informiert die Eltern.
Umsetzung	Erfolgt durch die Lehrperson im Klassenunterricht.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten.
Aufgaben der Schulleitung	Keine besonderen.
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	– Wirken an den regelmässigen Standortgesprächen mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Regelunterricht (läuft weiter).
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der Förderstufe B (erweiterte individuelle Lernziele, in der Primarschule Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse oder Beschleunigung, in der Sekundarstufe I Besuch einzelner Fächer in einem höheren Anforderungsniveau)	Schulisches Standortgespräch.

Besondere Begabung
gemäss § 36 Abs. 1 Bst. a VSG



Klassenunterricht
Differenzierung

Auf der Förderstufe B stehen Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Begabung drei Massnahmen zur Verfügung:

- erweiterte individuelle Lernziele,
- der Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse in der Primarschule oder im höheren Anforderungsniveau in der Sekundarstufe I,
- Beschleunigung/Überspringen einer Klasse in der Primarschule.

Förderstufe B	Erweiterte individuelle Lernziele
Beobachtung	Lehrperson und/oder Eltern stellen Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungs-, Leistungsvorsprung, Leistungsstärken in einzelnen Bildungsbereichen/Fächern; – Unterforderung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Compacting und Anreicherung des Lernstoffes. Kind und Eltern sind mit der Massnahme einverstanden.
Entscheid Form der Anordnung	Schulleitung legt Massnahme fest. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
Umsetzung	Erfolgt durch die Förderlehrperson. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten und Lernbericht im betreffenden Fach.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Es wird die Prognose gestellt, dass innerhalb des binnendifferenzierten Klassenunterrichts durch Compacting und Anreicherung des Stoffes der Förderbedarf abgedeckt werden kann. Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs.
Voraussetzung für weitere Massnahme der Förderstufe B (Beschleunigung)	Es liegt eine Leistungsstärke, ein Entwicklungsvorsprung in mehreren Bereichen vor. Das Kind orientiert sich an älteren Schülerinnen und Schülern. Eine Beschleunigung wird von den Eltern unterstützt. Das Kind fühlt sich bereit für einen Klassenwechsel. <ul style="list-style-type: none"> – Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs, – Förderlehrperson, Lehrperson und Eltern stellen Antrag an die Schulleitung, – Schulleitung stellt Antrag an DBK, – Verfügung DBK.

Besondere Begabung
gemäss § 36 Abs. 1 Bst. a VSG



Förderstufe B
erweiterte individuelle Lernziele

Förderstufe B	Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse in der Primarschule oder im höheren Anforderungsniveau in der Sekundarstufe I
Beobachtung	Lehrperson und/oder Eltern stellen Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – Leistungsvorsprung, ausgeprägte Leistungsstärken im einzelnen Fach; – starke Unterforderung im Unterricht im betreffenden Fach.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Compacting und Anreicherung des Lernstoffes. Kind und Eltern sind mit der Massnahme einverstanden.
Entscheid Form der Anordnung	Schulleitung legt Massnahme fest und teilt den Schüler bzw. die Schülerin für das betreffende Fach einer Klasse zu. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
Umsetzung	Erfolgt durch Klassen- bzw. Fachlehrperson der betreffenden Klasse.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten mit Bemerkung zur Note im betreffenden Fach: Klassenstufe/Anforderungsniveau.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Es wird die Prognose gestellt, dass innerhalb des binnendifferenzierten Klassenunterrichts durch Compacting und Anreicherung des Stoffes der Förderbedarf abgedeckt werden kann. Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs.
Voraussetzung für weitere Massnahme der Förderstufe B (Beschleunigung)	Es liegt eine Leistungsstärke, ein Entwicklungsvorsprung in mehreren Bereichen vor. Das Kind orientiert sich an älteren Schülerinnen und Schülern. Eine Beschleunigung wird von den Eltern unterstützt. Das Kind fühlt sich bereit für einen Klassenwechsel. <ul style="list-style-type: none"> – Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs, – Lehrperson und Eltern stellen Antrag an die Schulleitung, – Schulleitung stellt Antrag an DBK, – Verfügung DBK.

Besondere Begabung
gemäss § 36 Abs. 1 Bst. a VSG



Förderstufe B

Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse in der Primarschule oder im höheren Anspruchsniveau in der Sekundarstufe I

Förderstufe B	Beschleunigung / Überspringen einer Klasse
Beobachtung	Lehrperson stellt Auffälligkeiten fest: – Leistungsstärken in mehreren Bereichen; – starker Entwicklungs-, Leistungsvorsprung in mehreren Bereichen; – starke Unterforderung im Unterricht.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Förderung durch die Klassenlehrperson im Unterricht ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend.
Entscheid Form der Anordnung	DBK. Verfügung zuhanden der Eltern (Kopie an Schulleitung).
Umsetzung	– Die abgebende und die aufnehmende Lehrperson gestalten den Prozess gemeinsam. – Einbezug der Eltern. – Keine Förderplanung notwendig.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten.
Aufgaben der Schulleitung	– Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Stellt begründeten Antrag an DBK. – Zuteilung der Schülerin bzw. des Schülers in die entsprechende Klasse.
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	– Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für weitere Massnahmen	Falls trotz Beschleunigung weiter eine Unterforderung vorliegt oder spezielle Fragestellungen geklärt werden sollen → Beizug SPD.

Besondere Begabung
gemäss § 36 Abs. 1 Bst. a VSG



Förderstufe B
Beschleunigung

Die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung

Mit der flächendeckenden Umsetzung der Speziellen Förderung entwickelt jeder Schulträger eine auf die lokalen Gegebenheiten angepasste schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung. Der vorliegende Leitfaden bildet den kantonalen Rahmen.

Die schuleigene Umsetzungshilfe beschreibt die konkrete Ausgestaltung vor Ort wie zum Beispiel:

- Gefässe, Formen und Intensität für den Austausch und die Zusammenarbeit der Lehrpersonen,
- Abmachungen, wie die Abläufe umgesetzt und wie die verbindlichen Dokumente und Instrumente eingesetzt werden,
- Entscheidungen zur Art der Ablage der Förderdokumentation, zu den Zuständigkeiten und zum Ort für die Archivierung der Dokumente,
- Regelungen zum Entscheid und zur Information an die Eltern für die Förderstufe A,
- Regeln zum Umgang, wenn Eltern mit dem Vorgehen nicht einverstanden sind,
- Einsatz der Förderlehrpersonen für schulische Heilpädagogik in den Klassen,


- Einsatz der Förderlehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und Frühfremdsprachen für Neuzugezogene,
- Zuständigkeiten der Förderlehrpersonen mit Koordinationsfunktion,
- Handhabung für die Aufnahme und Zuteilung der Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Kanton mit einem anderen System der Speziellen Förderung,
- usw.

Funktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten

Für die Funktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten gelten die üblichen Regelungen. Im Folgenden werden nur die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Speziellen Förderung beschrieben.

Funktionendiagramm

Das detaillierte Funktionendiagramm [▶](#) zeigt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten. Es steht als weitere Arbeitshilfe zur Verfügung.

▣ Funktionendiagramm unter www.vsa.so.ch/sf 

Gruppierungen von Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich für den Unterricht. Sie arbeiten mit den Eltern und Diensten/Fachstellen zusammen. Wir kennen folgende Gruppierungen von Unterrichtenden:

Gruppierung	Dazu gehören	Bemerkungen
Lehrpersonen	Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion	Klassenleitungsfunktion: Formulierung gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) § 352 Absatz 4
	Lehrperson ohne Klassenleitungsfunktion	Klassenleitungsfunktion: Formulierung gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) § 352 Absatz 4
Fachlehrpersonen	Werken, Fremdsprachen usw.	Erteilen ein Fach oder mehrere Fächer an einer Klasse, haben Fachverantwortung
Förderlehrpersonen	Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion	Gemäss Beschreibung im Kapitel «Förderlehrpersonen und Koordinationsfunktion» (Seite 30)
	Förderlehrperson ohne Koordinationsfunktion	
		Berufliche Profession im Bereich Spezielle Förderung: – Schulische Heilpädagogik – Deutsch als Zweitsprache – Logopädie
		Berufliche Profession im Bereich Sonderpädagogik: – Schulische Heilpädagogik – Psychomotorik – Logopädie – Heilpädagogische Früherziehung

Zusammenarbeit

Die Möglichkeiten und das Potenzial jedes Schülers und jeder Schülerin früh zu erkennen, ist wichtig. Dafür ist eine gute Kommunikation unter allen Lehrpersonen einer Klasse nötig. Die Schule definiert geeignete Gefässe für den Austausch von Lehrpersonen mit und ohne Klassenleitungsfunktion, von Fachlehrpersonen wie auch von Förderlehrpersonen mit und ohne Koordinationsfunktion; sie regelt auch die schuleigenen Zuständigkeiten.

Mögliche Felder sind:

- pädagogischer Austausch,
- Unterrichts- und Schulentwicklung zum Beispiel zur Binnendifferenzierung,
- Planung des Unterrichts: Abgleich Klassenunterricht und Förderunterricht,
- Organisatorisches: Lektionsplan, Ablage der Dokumente,
- Einrichten einer Klassenkonferenz, insbesondere für die Sekundarstufe I,
- Beratung für die Lehrperson,
- Zusammenarbeit mit den Eltern: Standortgespräch, Schulisches Standortgespräch,
- Zusammenarbeit mit dem SPD: SF-Triage,
- usw.

Massgebend ist die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung.

Förderlehrpersonen und Koordinationsfunktion

Förderlehrpersonen können mit einer subventionierten Lektion eine Koordinationsfunktion übernehmen, wenn sie bei einem Schulträger mindestens zehn Wochenlektionen Förderunterricht erteilen. Die Schulleitung entscheidet, wer die Koordinationsfunktion mit umfassenden Koordinationsaufgaben übernimmt. In der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung werden die örtlichen Zuständigkeiten, Abläufe und Aufgaben geregelt.

Die Förderlehrpersonen sind zuständig:

- für die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen der jeweiligen Klasse,
- als Partnerinnen der Lehrpersonen,
- als eigenständige Lehrpersonen mit der Verantwortung für ihre Zuständigkeitsbereiche,
- für Absprachen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler und ihre Förderplanung,
- für das Unterrichten und das Erstellen der Lernberichte,
- für die Beratung der Lehrpersonen,
- für das Leiten des Schulischen Standortgesprächs bei den zugewiesenen Schülerinnen und Schülern,
- für Absprachen mit Diensten/Fachstellen wie Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.,
- für die Teilnahme an der SF-Triage.

Den Förderlehrpersonen mit Koordinationsfunktion können von der Schulleitung weitere Aufgaben zugeteilt werden wie:

- Beratung und Unterstützung der Schulleitung, zum Beispiel zu Themen, die eine vertiefte Fachkompetenz verlangen, oder zur Koordination von unterschiedlichen Anliegen,
- Leiten des Teams der Förderlehrpersonen und der Teamsitzungen,
- Organisieren des Überblicks über alle Kinder mit Spezieller Förderung,
- konzeptuelle Arbeit innerhalb der und für die Schule,
- Bearbeiten auftauchender Fragestellungen,
- usw.

Triage Spezielle Förderung (SF-Triage)

Bei der SF-Triage handelt es sich um ein Verfahren, bei dem zweimal im Jahr (Frühling und Herbst) diejenigen Schülerinnen und Schüler besprochen werden, bei denen eine spezifische Fragestellung der Speziellen Förderung besteht. Aufgrund der bisherigen Förderung (dokumentierte Förderstufe A) wird die Situation der Schülerin oder des Schülers gemeinsam analysiert und das weitere Vorgehen besprochen. Es werden Entscheide zum weiteren Vorgehen getroffen und/oder weiterführende Abklärungen eingeleitet (z. B. testpsychologische Untersuchung durch den Schulpsychologischen Dienst).

Die Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) im Rahmen der SF-Triage sind:

- Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie einbringen,
- ressourcen- und lösungsorientierte Beratung bei Entscheidungsprozessen,
- Objektivierung und Standardisierung der Zusammenarbeit,
- Integration fachübergreifenden Wissens in eine multiprofessionelle Systemsicht.

Teilnehmende an der SF-Triage sind:

- die Schulleitung,
- die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe,
- die Förderlehrperson,
- je nach Entscheidung der Schulleitung die jeweilige Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion.

Bei Bedarf können weitere Fachpersonen beigezogen werden.

In der SF-Triage werden folgende Fragestellungen diskutiert:

- Verlängerung der Förderstufe A, wenn bereits vier Semester Förderstufe A der Förderung mit Förderplanung oder Sprachtherapie vorangehen,
- Verlangsamung (Förderstufe B),
- individuelle Lernziele im einzelnen Fach (Förderstufe B) zu Beginn der Massnahme sowie die Überprüfung von individuellen Lernzielen nach zwei Jahren,
- Übertritt in die regionale Kleinklasse (Förderstufe B).

Für die folgenden Massnahmen der Förderstufe B sind zwei Semester Förderstufe A Voraussetzung: Verlangsamung prospektiv, Verlangsamung rückwirkend, individuelle Lernziele im einzelnen Fach sowie für die Schulung in der regionalen Kleinklasse. In besonderen Fällen und Situationen kann im Einverständnis mit den Eltern davon abgewichen werden.


Wenn ein Übertritt in die regionale Kleinklasse infolge einer Akutsituation zur Diskussion steht, kann ausnahmsweise eine allgemeine Triage innerhalb von ein bis zwei Wochen stattfinden.

Ablauf der SF-Triage

Der folgende Ablauf gilt für Schülerinnen und Schüler aller Stufen der Volksschule (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I):



1. Vor der SF-Triage findet das Schulische Standortgespräch statt. Dort werden Massnahmen der Speziellen Förderung diskutiert.
2. Die Förderlehrperson meldet die Schülerinnen und Schüler mittels Anmeldeformular bei der Schulleitung zur SF-Triage an.
3. Die Schulleitung sammelt die Anmeldeformulare zur SF-Triage mit der Förderdokumentation und schickt diese mindestens zwei Wochen vor dem Triagetermin dem SPD zu. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe studiert die Falldokumentationen und gleicht sie mit allfällig vorhandenen Daten des SPD ab.
4. Die SF-Triage findet im Schulhaus statt. Die Schulleitung ist für Organisation, Ablauf und Protokollierung der Entscheide zuständig.
 - Bei einer eindeutigen fachlichen Beurteilung können Massnahmen ohne weitere Abklärung empfohlen werden.
 - Stehen Massnahmen der Förderstufe B zur Diskussion, insbesondere individuelle Lernziele, erfolgt in der Regel eine Abklärung durch den SPD.
 - Wenn unklar ist, welche Fördermassnahmen getroffen werden sollen, kann die Schülerin oder der Schüler beim SPD zur Abklärung angemeldet werden. Die Schule informiert die Eltern über die geplante Anmeldung beim SPD. Damit eine Abklärung beim SPD stattfinden kann, braucht es das schriftliche Einverständnis der Eltern.
 - Eine Überprüfung der Massnahme nach zwei Jahren erfolgt in der Regel anhand der Förderdokumentation.
5. Die Schulleitung schickt dem SPD das Protokoll aus der SF-Triage zu. Der Protokolleintrag gilt als Anmeldung zur Abklärung.
6. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe lädt die Eltern und das Kind zur Abklärung ein. Eltern und Lehrpersonen werden in einem Gespräch über die Ergebnisse informiert, weiterführende Massnahmen werden besprochen. Der Termin des Gesprächs wird der Schulleitung vorgängig mitgeteilt.
7. Der abschliessende Untersuchungsbericht mit Empfehlungen zu den Massnahmen wird an die Eltern und die Schulleitung versandt.
8. Die Schulleitung entscheidet und verfügt eine allfällige Massnahme der Förderstufe B oder ist gemäss schuleigener Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung für die Verlängerung von Massnahmen der Förderstufe A besorgt.



Schülerinnen und Schüler fördern und beurteilen

Die Lehrperson orientiert sich bei ihrer Unterrichtsplanung an den Richt- und Grobzielen des  Lehrplans für die Volksschule bzw. am Rahmenlehrplan für den Kindergarten. Die Lehrperson definiert die Lernziele für ihre Klasse und plant die didaktisch-methodische Umsetzung wie auch die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler.

Förderplanung

Die Förderplanung ist ein Instrument für die förderdiagnostische Planung und Reflexion. Sie verzahnt individuelle Förderziele mit fach- und stufenbezogenen Lernzielen und bietet die Grundlage für den Unterricht. Die Förderplanung bezieht sich in der Regel auf das einzelne Kind, je nach Bedarf (z. B. Deutsch als Zweitsprache) auf eine Kindergruppe. Sie orientiert sich am Regelkreis der Förderung: Förderbereiche und Förderziele werden bestimmt, die Umsetzung wird geplant. Die Zuständigkeiten in Bezug auf Planung, Zielerreichung und Überprüfung werden geregelt. Schülerinnen und Schüler werden altersgemäss und situationsgerecht einbezogen. Der Beizug der Eltern ist für beide Förderstufen verbindlich.

 Lehrplan für die Volksschule und Rahmenlehrplan für den Kindergarten 

 Regelkreis der Förderung 

Falldokumentation

Die Falldokumentation zeigt die individuelle Laufbahn einer Schülerin oder eines Schülers. Sie umfasst die schulrelevanten Unterlagen einer Schülerin bzw. eines Schülers. Die Falldokumentation gibt Auskunft über Lernvoraussetzungen, Lernvermögen, förderliche und hemmende Persönlichkeits- und Kontextfaktoren. Ebenfalls wird dokumentiert, wie für die Spezielle Förderung die Planung, Umsetzung und Überprüfung der Massnahmen erfolgt.

Die Förderdokumentation ist Teil der Falldokumentation, wenn Angebote der Speziellen Förderung genutzt und Massnahmen getroffen werden.

Die Falldokumentation enthält:

- das Laufblatt der Schülerin bzw. des Schülers,
- die Protokolle aus den Standortgesprächen,
- Unterlagen zum Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule bzw. zum Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I,
- Zeugnisse und allfällige Lernberichte,
- die Förderdokumentation,
- allfällige Verfügungen zu Massnahmen der Speziellen Förderung § 36 Volksschulgesetz,
- allfällige Verfügungen zu Massnahmen der Sonderpädagogik § 37 Volksschulgesetz,
- Abklärungsberichte SPD oder Abklärungsunterlagen und Berichte anderer Fachstellen (z. B. Kinder- und Jugendpsychologischer Dienst, Heilpädagogische Früherziehung),
- Angaben zu Disziplinar massnahmen,
- usw.

Die Förderdokumentation bildet die Grundlage für Empfehlungen und Entscheide anlässlich der Triage Spezielle Förderung (SF-Triage). Sie umfasst folgende Dokumente:

- die Protokolle der Schulischen Standortgespräche,
- die Förderplanungen,
- das Dokument Spezielle Förderung A Personalien, B Verlauf, C SF-Triage,
- die Noten der letzten zwei Semester,
- falls vorhanden: Lernberichte, Abklärungsunterlagen,
- bei Bedarf weitere Dokumente, zum Beispiel Arbeiten und ausgewählte Leistungsbelege, Protokolle systematischer Beobachtungen im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten,
- beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule: die Standortbestimmung der Eltern und der Lehrpersonen,
- beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I: das Beurteilungs- und Antragsformular,
- usw.

Beurteilung, Zeugnis, Lernbericht

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt ganzheitlich und umfasst die Beurteilung in den einzelnen Fächern wie auch im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten. Das

→ Laufbahnreglement regelt die Einzelheiten.

Die Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion ist verantwortlich für das Zeugnis, die Förderlehrperson verfasst ergänzend dazu allfällige Lernberichte.

Förderstufe A

In der Förderstufe A gelten die Klassenlernziele. Diese sind massgebend für die Beurteilung. Die Förderplanung geht gezielt auf die Themen der Schülerin oder des Schülers ein. Schülerinnen und Schüler, die mit einer Förderplanung in der Förderstufe A arbeiten, erhalten im Zeugnis eine Note. Es erfolgt kein Eintrag zur Massnahme.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Fach/Leistung: Note
- Bemerkungen: keine

Für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache bzw. Frühfremdsprachen für Zugezogene gilt § 33 des Laufbahnreglements.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Fach/Leistung: Je nach Entscheid für die Dauer der unterstützenden Massnahmen Note oder individuelle Lernziele
- Bemerkungen: Je nach Entscheid für die Dauer der unterstützenden Massnahmen keine oder «Lernbericht Fach Deutsch bzw. Französisch oder Englisch liegt bei».

Förderstufe B

Verlangsamung prospektiv

Im ersten Jahr der Verlangsamung werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einem Lernbericht dokumentiert. Im zweiten Jahr der Verlangsamung erfolgt die Beurteilung anhand der Klassenlernziele und wird durch eine Note im Zeugnis ausgedrückt.

LehrerOffice-Zeugniseintrag im ersten Jahr:

- Modul Promotion: Verlangsamung
- Fach/Leistung: besucht
- Bemerkungen: Der Lernbericht zu den Fachleistungen liegt bei.

LehrerOffice-Zeugniseintrag im zweiten Jahr:

- Modul Promotion: Verlangsamung
- Fach/Leistung: Noten
- Bemerkungen: keine

Verlangsamung rückwirkend

Bei der rückwirkenden Verlangsamung (Wiederholung einer Klasse) gelten die Klassenlernziele. Die Förderplanung geht gezielt auf die Themen der Schülerin bzw. des Schülers ein. Schülerinnen und Schüler mit einer rückwirkenden Verlangsamung erhalten im Zeugnis eine Note.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Modul Promotion: Verlangsamung
- Fach/Leistung: Note
- Bemerkungen: keine

Individuelle Lernziele

In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag «nach individuellen Lernzielen». Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht gemäss § 32 Laufbahnreglement dokumentiert.

- Laufbahnreglement für die Volksschule



Förderstufe A
mit Klassenlernzielen
und mit Förderplanung

Förderstufe B
mit verfügbaren Massnahmen

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Fach/Leistung: individuelle Lernziele
- Bemerkungen: Der Lernbericht zu den Fächern mit individuellen Lernzielen liegt bei.

Regionale Kleinklasse

Schülerinnen und Schüler in der regionalen Kleinklasse arbeiten individuell in unterschiedlichen Fächern bzw. an unterschiedlichen Zielen. Die Förderplanung geht gezielt auf die Themen der Schülerin bzw. des Schülers ein. Die Leistungen werden während der Aufenthaltsdauer in der regionalen Kleinklasse in einem Lernbericht gemäss § 34 Laufbahnreglement dokumentiert.

LehrerOffice-Zeugniseintrag im ersten Jahr:

- Modul Promotion: regionale Kleinklasse
- Fach/Leistung: besucht
- Bemerkungen: Der Lernbericht zu den Fachleistungen und zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten liegt bei.

Erweiterte individuelle Lernziele

In Fächern, in denen erweiterte individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis die Beurteilung der Fachleistungen anhand der Klassenlernziele mit Noten. Die Beurteilung der erweiterten individuellen Lernziele wird mit einem Lernbericht gemäss § 32 Laufbahnreglement dokumentiert.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Fach/Leistung: Note mit *
- Bemerkungen: Der Lernbericht zu den Fächern mit erweiterten individuellen Lernzielen liegt bei.

Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse

Für die Beurteilung im entsprechenden Fach gelten die Klassenlernziele und der Beurteilungsmassstab der höheren Klasse. Die Beurteilung wird mit einer Note ausgedrückt. Im Zeugnis erfolgt ein Vermerk zu Fach und Beurteilungsmassstab bzw. Klasse.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Fach/Leistung: Note mit *
- Bemerkungen: Die Beurteilung erfolgt anhand der Klassenlernziele der x. Klasse.

Beschleunigung, Klasse überspringen

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse überspringen, erfolgt die Beurteilung entsprechend den Klassenlernzielen. Die Beschleunigung wird im Zeugnis ausgewiesen. Erfolgt eine Beschleunigung innerhalb des Schuljahres bzw. innerhalb einer Beurteilungsperiode, werden die Leistungen der ganzen Beurteilungsperiode berücksichtigt (Leistungen aus der tieferen und der höheren Klasse). Die Gewichtung der Leistungen für die Gesamtbeurteilung liegt in der Verantwortung der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:


- Modul Promotion: Beschleunigung
- Fach/Leistung: Note
- Bemerkungen: keine


Archivierung von Akten

Bei der Archivierung der Akten durch die Schule sind die Regelungen des Datenschutzes zu beachten. Es gelten folgende Fristen:

Dokumente	Dauer	Bemerkungen
Zeugnis Lernbericht	20 Jahre	Nach Erfüllung der Schulpflicht
Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule	2 Jahre	Nach dem Übertritt in die Primarschule
Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I	3 Jahre	Bzw. bis Austritt aus der Volksschule (Repetierende)
Förderdokumentation Berichte SPD Verfügungen Massnahmen der Speziellen Förderung	10 Jahre	Bis Austritt aus der Volksschule

Spezielle Förderung und Nachteilsausgleich

Die  Bundesverfassung beschreibt in Artikel 8 Absatz 2 den Nachteilsausgleich. Im Kanton Solothurn werden allfällige Massnahmen zum Nachteilsausgleich in die Systematik der Speziellen Förderung eingebunden. Die Durchführung aller Massnahmen im Bereich der Speziellen Förderung (und auch der Sonderpädagogik) orientiert sich in der Volksschule am Regelkreis der Förderung.

-  Bundesverfassung
Artikel 8 Absatz 2,
Nachteilsausgleich



Fragestellungen zur Handhabung des Nachteilsausgleichs kommen oft auch im Rahmen der Förderung und Beurteilung auf. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie die Massnahmen unter der Perspektive des Nachteilsausgleichs in die Systematik der Speziellen Förderung eingebunden sind:

Didaktisch-methodische Massnahmen für den Nachteilsausgleich	§ 36 VSG			§ 37 VSG
	Klassen- unterricht	Förder- stufe A	Förder- stufe B	Sonderpädagogik
Individuelle Zeitvorgaben respektive Zeitzuschläge	Ja	Ja	Ja	
Vergrösserung der Schrift	Ja	Ja	Ja	
Benutzung von technischen Hilfsmitteln (Computer, Taschenrechner)		Ja	Ja	Ja
Zusätzliche Pausen	Ja	Ja	Ja	Verstärkte Massnahmen: Umsetzung gemäss Förderplanung
Einzel- statt Gruppenprüfung oder Gruppen- statt Einzelprüfung	Ja	Ja	Ja	
Schriftliche statt mündliche Leistungserhebung oder umgekehrt	Ja	Ja	Ja	
Differenzierte, aber gleich- wertige Aufgabenstellung		Ja	Ja	Ja
Persönliche Assistenzen (im Sinne von Schulhilfen)				

Übergänge

Für die Übergänge gelten die üblichen Regelungen. Hier werden lediglich die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Speziellen Förderung beschrieben.

In den Kindergarten und im Kindergarten

Je nach Massnahmen, die bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten eingeleitet wurden, gestalten sich die Übergänge in den bzw. im Kindergarten unterschiedlich. Wir unterscheiden:

Kind mit heilpädagogischer Früherziehung, HFE →, gemäss § 37 Volksschulgesetz, im Alter von 0 bis 4 Jahren mit der Schnittstelle von Früherziehung und Kindergarten

Wann	Wer	Was
Im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs im August/September im ersten Kindergartenjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Heilpädagogische Früherziehung – Lehrperson Kindergarten – Förderlehrperson – Förderlehrperson Logopädie – Eltern 	Übergabe der Fallführung heilpädagogische Früherziehung je nach Thema an: <ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson Kindergarten – Förderlehrperson – Förderlehrperson Logopädie
Bis zur Übergabe Ende des ersten Semesters	Heilpädagogische Früherziehung	Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie im Frühbereich gemäss § 37 Volksschulgesetz
Ab dem zweiten Semester	Je nach Massnahme: <ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson Kindergarten – Förderlehrperson – Förderlehrperson Logopädie 	Mögliche Massnahmen: Förderstufe A mit Heilpädagogik im Kindergarten und/oder Logopädie

Kind kommt ohne heilpädagogische Früherziehung in den Kindergarten und ist stark auffällig (z. B. Verhalten, Entwicklungsverzögerung)

Wann	Wer	Was
Nach Kindergartenentrtritt	Lehrperson Kindergarten	Stellt Auffälligkeiten fest Kontaktiert Eltern, bespricht ihre Beobachtungen Bei Bedarf Kurzintervention/ Fachberatung durch die Förderlehrperson Bei Bedarf Einladung zum Schulischen Standortgespräch
Schulisches Standortgespräch	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson Kindergarten – Förderlehrperson – Eltern 	Mögliche Massnahmen: Förderstufe A mit Heilpädagogik im Kindergarten Einsatz von heilpädagogischer Früherziehung
Im ersten Kindergartenjahr		In speziellen Fällen (bisher nicht erfasste Kinder mit starken Auffälligkeiten) sind ausnahmsweise Massnahmen § 37 Volksschulgesetz auch während dem ersten Kindergartenjahr möglich. Der Leitfaden Sonderpädagogik → beschreibt sie in den Kapiteln: Akutsituation Kindergarten, Fachberatung durch Fachzentrum oder SPD.

Leitfaden Sonderpädagogik



Leitfaden Sonderpädagogik



Vom Kindergarten in die Primarschule

Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule wird in einem geführten Prozess gestaltet. Es finden für alle Kinder, die das zweite Kindergartenjahr besuchen, Standortbestimmungen und Standortgespräche statt. Steht eine Beschleunigung zur Diskussion, so werden die Standortbestimmung und das Standortgespräch auch für das betreffende Kind im ersten Kindergartenjahr durchgeführt.

Übergang vom Kindergarten in die Primarschule

Standortgespräch	Frühjahr	Für alle Kinder im zweiten Kindergartenjahr Beteiligte: Lehrperson Kindergarten, Eltern
Dokumentation		– Standortbestimmung Eltern – Standortbestimmung Lehrperson
Schulisches Standortgespräch	Frühjahr	Für Kinder im zweiten Kindergartenjahr, bei denen bereits Massnahmen der Speziellen Förderung durchgeführt werden oder bei denen solche Massnahmen für die 1. Klasse der Primarschule zur Diskussion stehen: – mögliche Auffälligkeiten: Leistungsstärken, Entwicklungsverzögerung, Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten – Beteiligte: Lehrperson Kindergarten, Eltern, Förderlehrperson, bei Bedarf weitere
Dokumentation		– Standortbestimmung Eltern – Standortbestimmung Lehrperson Kindergarten – Förderdokumentation inklusive Förderplanungen und Protokoll Schulisches Standortgespräch

Im Rahmen der SF-Triage (für das zweite Jahr Kindergarten im Frühling) werden die angemeldeten Kinder besprochen. Vorgängig erfolgt ein Schulisches Standortgespräch mit den Eltern. Grundsätzlich treten alle Kinder ohne individuelle Lernziele in die 1. Klasse der Primarschule ein, eine prospektive Verlangsamung ist möglich.

Triage Spezielle Förderung beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule

Zeitpunkt	Frühjahr	– Terminvereinbarung Schulleitung und SPD – Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion reicht Anmeldung inklusive Förderdokumentation an die Schulleitung ein, diese übermittelt sie zwei Wochen vor dem Triage Termin an den SPD
Dokumentation		– Dokument: Spezielle Förderung A Personalien, B Verlauf, C SF-Triage – Standortbestimmung Kindergarten (Eltern, Lehrperson Kindergarten) – Förderplanungen – Protokoll des Schulischen Standortgesprächs
Beteiligte SF-Triage		– Lehrperson Kindergarten – Förderlehrperson Kindergarten – Schulleitung – Zuständige SPD – Möglich: Lehrperson(en) Primarschule
Entscheid		Schulleitung DBK für Beschleunigung
Mögliche Massnahmen	Massnahme abschliessen	→ Keine Massnahmen Spezielle Förderung
	Förderstufe A	→ Förderung mit Förderplanung
	Förderstufe B	→ Beschleunigung → * Verlangsamung (prospektiv)

Anordnung der Massnahme	Massnahme abschliessen	→ Information der Eltern durch Schulleitung
	Förderung mit Förderplanung	→ Information der Eltern durch Schulleitung
	Beschleunigung	→ Verfügung zuhanden der Eltern durch DBK
	Verlangsamung	→ Verfügung zuhanden der Eltern durch Schulleitung


* Vorgängig 2 Semester Förderstufe A (Förderung mit Förderplanung im Kindergarten)

In der Primarschule

Für die 1. bis 6. Klasse der Primarschule stehen alle Angebote der Speziellen Förderung zur Verfügung. Es gelten die Abläufe gemäss Ablaufschema Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen. Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen wie auch der Einbezug der weiteren Beteiligten muss aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden.

Von der Primarschule in die Sekundarstufe I

Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler am ordentlichen Übertrittsverfahren teil →. Für Schülerinnen und Schüler mit Massnahmen der Speziellen Förderung werden im Übertrittsverfahren sowohl das Anforderungsniveau als auch allfällige Massnahmen der Speziellen Förderung für die Sekundarstufe I bestimmt. Ob Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen an Leistungstests (z. B. förderorientierte Orientierungsarbeit OA5 und/oder für den Übertritt die Vergleichsarbeit VA6) teilnehmen, entscheiden die Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion, die Förderlehrperson und die Eltern in Absprache mit der Schulleitung.

■ Ordner Übertritt Primarstufe  Sekundarstufe I

Übergang von der Primarschule in die Sekundarstufe I

Übertrittsgespräch	Februar/März	Für alle Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse findet ein Übertrittsgespräch statt. Antrag auf Anforderungsniveau (Sek B, E, P) Beteiligte: Lehrperson, Eltern, Schülerin/Schüler
Dokumentation		Übertrittsverfahren Primarschule–Sekundarstufe I: Beurteilungs- und Antragsformular, Teile – I Personalien – II Übertrittsgespräch – III Antrag der Erziehungsberechtigten
Schulisches Standortgespräch	Februar/März	Für Schülerinnen und Schüler mit Massnahmen der Speziellen Förderung findet das Übertrittsgespräch in Form eines Schulischen Standortgesprächs statt. Neben dem Antrag zum Anforderungsniveau werden bei Bedarf Massnahmen der Speziellen Förderung besprochen (Massnahme abschliessen, weiterführen bzw. für Sekundarstufe I beantragen). Beteiligte: Lehrperson, Förderlehrperson, Schülerin/Schüler, Eltern
Dokumentation		Übertrittsverfahren Primarschule–Sekundarstufe I: Beurteilungs- und Antragsformular, Teile – I Personalien – II Übertrittsgespräch – III Antrag der Erziehungsberechtigten – VII Antrag auf Massnahmen der Speziellen Förderung

In der SF-Triage zum Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I werden die bisherigen Massnahmen der Speziellen Förderung überprüft und Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Speziellen Förderung in der Sekundarstufe I besprochen.

Über die Schulart entscheidet die Schulleitungskonferenz, über die Massnahmen der Speziellen Förderung die aufnehmende Schulleitung.

Triage Spezielle Förderung beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit 4 Semestern Förderstufe A oder mit 2 Jahren Förderstufe B

Zeitpunkt	März/April	<ul style="list-style-type: none"> – Terminvereinbarung Schulleitung Sekundarstufe I mit dem SPD für Triagegespräch – Schulleitung der Primarstufe reicht Übertritts dossiers an Schulleitungskonferenz bzw. Schulleitung Sekundarstufe I ein – Schulleitung Sekundarstufe I reicht Anmeldungen zur Triage bzw. Übertritts dossiers inklusive Förderdokumentation an SPD ein
Dokumentation		<ul style="list-style-type: none"> – Dokument: Spezielle Förderung A Personalien, B Verlauf, C SF-Triage – Beurteilungs- und Antragsformular: Teile I Personalien, II Übertrittsgespräch, III Antrag der Erziehungsberechtigten, VII Antrag auf Massnahmen der Speziellen Förderung – Förderdokumentation
Beteiligte SF-Triage		<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung Sek I – Zuständige SPD – Bei Bedarf Schulleitung der abgebenden Schule und weitere
Entscheid		Schulleitung Sekundarstufe I
Mögliche Massnahmen	Massnahme abschliessen Förderstufe A Förderstufe B	→ Keine Massnahmen Spezielle Förderung → Förderung mit Förderplanung → individuelle Lernziele im einzelnen Fach
Anordnung der Massnahme	Massnahme abschliessen Förderung mit Förderplanung Individuelle Lernziele	→ Information der Eltern durch Schulleitung Primarschule → Information der Eltern durch Schulleitung der Sekundarstufe I → Verfügung z.H. der Eltern durch Schulleitung Sekundarstufe I (Kopie an Schulleitung Primarschule)


In der Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I vermittelt eine niveauspezifische Ausbildung, die den Schülerinnen und Schülern den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder eine weiterführende Schule ermöglicht. Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler dabei, Voraussetzungen zu schaffen, dass sie ihr Leben im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich möglichst selbständig gestalten können. Der Übergang in die Sekundarstufe II steht im Fokus.

Die Angebote der Speziellen Förderung in der Sekundarstufe I stehen für die Anforderungsniveaus Sek B und Sek E zur Verfügung. Es gelten die Abläufe gemäss Ablaufschema Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen. Für das Standortgespräch im 2. Sekundarschuljahr, die Profile und das Abschlusszertifikat gilt für Schülerinnen und Schüler mit Massnahmen der Speziellen Förderung Folgendes:

Standortgespräch

Zentral für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler, ob mit oder ohne Massnahmen der Speziellen Förderung, ist das Standortgespräch am Ende des 2. Sekundarschuljahres. Es werden Zielvereinbarungen für das 3. Sekundarschuljahr getroffen. Die Vereinbarungen können sich auf fachliche Bereiche, auf das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten oder auf den Berufswahlprozess beziehen.

Das Standortgespräch wird bei Bedarf als Schulisches Standortgespräch durchgeführt. Für die Zielvereinbarungen werden die Dokumente des Dossiers Standortgespräch  (Broschüre Neugestaltung 9. Schuljahr Planungshilfe, S. 31–44) verwendet. Sofern das Standortgespräch als Schulisches Standortgespräch durchgeführt wird, wird das Dossier Standortgespräch mit folgenden Dokumenten ergänzt:

- Protokoll des Schulischen Standortgesprächs,
- Förderplanungen der letzten zwei Jahre,
- bei verfügbaren individuellen Lernzielen: Lernbericht.

Am Standortgespräch im 2. Sekundarschuljahr, gegebenenfalls am Schulischen Standortgespräch, wird ein umfassendes Bild vom Stand der Schülerin bzw. des Schülers gewonnen. Dabei werden die Selbsteinschätzung der Schülerin bzw. des Schülers sowie die Fremdeinschätzungen der Lehrperson und der Eltern ausgetauscht. Die Ziele für das 3. Sekundarschuljahr werden festgelegt und allenfalls Massnahmen für deren Umsetzung bestimmt. Als Grundlage für das Gespräch dienen:

- schulische Leistungen: Zeugnis und Ergebnis des Leistungstests/Checks,
- das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten,
- der Stand im Berufswahlprozess,
- bisheriger Förderverlauf, fördernde und hemmende Faktoren.

Profile

Das 3. Sekundarschuljahr nimmt besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen. In den Profilen wird der Einsatz von individualisierenden Lehr- und Lernformen gefördert. Ein hoher Grad an Individualisierung ist gegeben. Im Profilbereich gelten allenfalls verfügbare Massnahmen der Speziellen Förderung.

Abschlusszertifikat

Alle Schülerinnen und Schüler der Anforderungsniveaus Sek B und Sek E erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat. Für die Komponenten Leistungstest und Projektarbeit gilt:

Leistungstest/Check S2

Der Leistungstest kann sowohl für starke Schülerinnen und Schüler als auch für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten aussagekräftige Ergebnisse liefern. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am Leistungstest teil. In speziellen Fällen können abweichende Regelungen am Schulischen Standortgespräch vereinbart werden.

Die Ergebnisse des Leistungstests bieten:

- ein Teilzertifikat für das Abschlusszertifikat,
- eine objektive Rückmeldung unabhängig vom Anforderungsniveau,
- eine Grundlage für die Erarbeitung der Zielsetzungen am Standortgespräch im 2. Sekundarschuljahr,
- Informationen, welche die Lehrperson und Förderlehrperson bei der Förderplanung unterstützen.

Die Schüler und Schülerinnen entscheiden gemeinsam mit ihren Eltern, ob sie die Ergebnisse des Leistungstests den Bewerbungsunterlagen beilegen.

 Ordner Sek I



Projektarbeit

Die Projektarbeit dient der Vorbereitung auf reale Lern- und Arbeitssituationen und der Förderung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere der Selbständigkeit, der Eigen- und Fremdverantwortung und der Teamfähigkeit. Es gilt, möglichst alle Schülerinnen und Schüler im Fach Selbstgesteuertes Arbeiten so zu fördern, dass sie befähigt werden, die Anforderungen der Projektarbeit zu erfüllen. Jede Projektarbeit ist individuell, entsprechend ist auch die Begleitung durch die Lehrperson individuell. Die Bewertung der Projektarbeit ist nicht promotions- oder selektionswirksam.

Von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Schülerinnen und Schüler mit Massnahmen der Speziellen Förderung werden beim Übergang in die Sekundarstufe II individuell begleitet. Faktoren, die einen gelingenden Übergang in die Sekundarstufe II begünstigen, sind:

- Intensivierung im Fach Berufsorientierung;
- gute Information über mögliche Anschlusslösungen wie zweijährige Lehren mit Berufsattest (EBA) oder die Berufsvorbereitungsjahre, wenn ein direkter Einstieg in eine berufliche Grundbildung nicht realistisch erscheint;
- Bestimmen einer klaren Ansprechperson zum Thema Berufsorientierung für die Schülerin oder den Schüler in der Schule;
- verstärktes Einbinden der Eltern in den Berufswahlprozess;
- Akzentuierung des Kontakts mit Betrieben: Die Schule kann bei der Organisation von Schnupperlehren, Praktika oder auch Wochenarbeitsplätzen Unterstützung bieten.

Je nach Situation sind ergänzende und spezifische Angebote nötig:

- Berufswahlplattform: Coaching-Projekt des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Anschlusslösung. Das Coaching dauert jeweils von Ende April bis Ende Juli. Es hat zum Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler eine Lehrstelle finden.
- Case Management Berufsbildung, CMBB: Schülerinnen und Schüler mit erschwerten Startbedingungen erhalten beim Einstieg in eine berufliche Grundbildung Unterstützung von Fachpersonen. Das CMBB wird für Schülerinnen und Schüler ab dem 1. Sekundarschuljahr angeboten (www.abmh.so.ch/cm-bb).
- Berufsberatung der IV-Stelle Solothurn: Die Beratung richtet sich an Jugendliche, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in ihrer Berufswahl eingeschränkt sind (www.ivso.ch).
- Für Jugendliche mit diagnostizierten Behinderungen gibt es spezialisierte
 - ➔ Übergangssituationen von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II gemäss Leitfaden Sonderpädagogik.

■ Leitfaden Sonderpädagogik



Arbeitshilfen

Verfahren / Instrumente / Dokumente

Thema	Dokument	Link
Beurteilung	Laufbahnreglement Broschüre fördern und fordern	www.vsa.so.ch sobildung.ch
Standortgespräch gemäss Laufbahnreglement	Kurzprotokoll Standortgespräch	www.vsa.so.ch sobildung.ch
Zeugnis, Lernbericht	Zeugnisformular Lernbericht	LehrerOffice
Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule	Formulare Standortbestimmung Weitere Vorgaben siehe SF-Triage	www.vsa.so.ch sobildung.ch
Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I	Beurteilungs- und Antragsformular mit Spezieller Förderung	www.vsa.so.ch/sf sobildung.ch LehrerOffice
Schulisches Standortgespräch	Broschüre Schulische Standortgespräche Formulare Verstehen und Planen Formulare Überprüfen der Förderziele Formular Kurzprotokoll	www.vsa.zh.ch
Förderplanung	Formular Förderplanung	www.vsa.so.ch/sf sobildung.ch
Triage Spezielle Förderung (SF-Triage)	Anmeldung (Liste) Spezielle Förderung A Personalien, B Verlauf, C SF-Triage Förderdokumentation	www.vsa.so.ch/sf sobildung.ch LehrerOffice
Verfügen von Massnahmen durch die Schulleitung	Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung Musterverfügung Verlangsamung Musterverfügung individuelle Lernziele Vorlage für Verfügung	sobildung.ch

Fett gedruckte Dokumente und Instrumente sind verbindlich zu verwenden.
Der Umgang mit den verbindlichen Dokumenten und Instrumenten kann in der schul-eigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung beschrieben werden.

Weitere Arbeitshilfen

stehen zur Verfügung auf www.vsa.so.ch/sf:

- Konzept regionale Kleinklassen,
- Funktionendiagramm,
- Zuordnung der Angebote zu den Förderstufen,
- usw.

Finanzierung

Die Finanzierung und Ressourcierung der Speziellen Förderung erfolgt differenziert je nach Angebot.

Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

Angebot	Ressourcierung	Finanzierung
Schulische Heilpädagogik	Lektionenpool schulische Heilpädagogik	Schulträger und Kanton
Begabungs- und Begabtenförderung	Im Rahmen des Klassenunterrichts*	Schulträger und Kanton Verzicht auf Ausbau
Logopädie	Lektionenpool Logopädie	Schulträger und Kanton
Psychomotorik	Leistungsvereinbarung mit Fachzentren	Kanton
Deutsch als Zweitsprache	Aufgrund der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler	Schulträger und Kanton
Fremdsprachen für Zugezogene	Aufgrund der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler	Schulträger und Kanton
Regionale Kleinklasse	Gemäss Konzept regionale Kleinklasse	Kanton

* Im Rahmen der Förderstufe B stehen die Massnahmen erweiterte individuelle Lernziele, in der Primarschule der Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse oder die Beschleunigung, in der Sekundarstufe I der Besuch einzelner Fächer in einem höheren Anforderungsniveau zur Verfügung.

Angebote

Begabungs- und Begabtenförderung

Die Umsetzung der Begabungs- und Begabtenförderung als selbständiges Angebot der Speziellen Förderung erfordert einen angemessenen Pool von Lektionen pro hundert Schülerinnen und Schüler. Aus finanziellen Gründen wird bei der flächendeckenden Einführung der Speziellen Förderung ab Schuljahr 2014/2015 auf die explizite Umsetzung verzichtet.

Für Angebote, die zusätzliche Ressourcen erfordern, werden aufgrund der kantonalen Finanzlage vorläufig keine kantonalen Subventionen ausgerichtet. Es ist den Schulträgern freigestellt, für besonders begabte Schülerinnen und Schüler weitere Angebote in eigener Kompetenz zu organisieren und zu finanzieren.

Schulische Heilpädagogik

Die Ressourcierung der schulischen Heilpädagogik erfolgt mit einem Lektionenpool pro hundert Schülerinnen und Schüler mit folgenden Bandbreiten:

- Kindergarten und Primarschule: 20–27 Lektionen,
- Sekundarstufe I (Anforderungsniveaus B und E): 15–25 Lektionen.

Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung des Lektionenpools an die einzelnen Klassen.


In begründeten Fällen kann die kantonale Aufsichtsbehörde auf Antrag der kommunalen Aufsichtsbehörde ein Über- oder Unterschreiten der Richtzahlen bewilligen.

Logopädie und Psychomotorik

Für die Logopädie steht den Schulen ein eigener Lektionenpool zur Verfügung. Die Ressourcierung der Logopädie erfolgt nach folgender Bemessung pro hundert Schülerinnen und Schüler:

- Kindergarten und Primarschule: maximal 6 Lektionen,
- Sekundarstufe I: keine.

Schulträger mit weniger als 250 Kindern in Kindergarten und Primarschule sollen für die Anstellung und Bemessung des Pensenpools Logopädie mit einer anderen Schule zusammenarbeiten.

Die Ressourcierung der Psychomotorik-Therapie erfolgt gemäss Angebotsplanung Sonderpädagogik .

Deutsch als Zweitsprache und Frühfremdsprachen für Zugezogene

Die Zuteilung der Lektionen für Deutsch als Zweitsprache richtet sich nach der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 (BGS 413.671). Die Zuteilung der Lektionen für Frühfremdsprachen für Zugezogene wird analog gehandhabt.

Deutsch als Zweitsprache

Stufe	Deutsch-kennnisse	Gruppengrösse	Anzahl Lektionen pro Woche	Dauer Anzahl Jahre
Kindergarten	Keine, wenige Mit Vorkenntnissen	2 bis 6 Kinder	2 bis 3 Mal 30 Minuten bzw. Lektionen zu 45 Minuten	1 bis 2 Jahre
Primarschule Sekundarstufe I	Keine, wenige: Intensivkurs (oder je nach Entscheidung Schulträger Klasse für Fremdsprachige)	2 bis 6 Schülerinnen und Schüler Einzelunterricht im Ausnahmefall	3 bis 5 Lektionen Reduktion der Lektionenzahl oder der Lektionendauer	Maximal 1 Jahr
Primarschule Sekundarstufe I	Mit Vorkenntnissen: Aufbaukurs	2 bis 6 Schülerinnen und Schüler	2 bis 3 Lektionen	Nach dem Kindergarten: maximal 3 Jahre Nach dem Intensivkurs: maximal 2 Jahre

Frühfremdsprachen für Zugezogene

Stufe	Kenntnisse der Fremdsprache	Gruppengrösse	Anzahl Lektionen pro Woche	Dauer Anzahl Jahre
Primarschule Sekundarstufe I	Keine, wenige	2 bis 6 Schülerinnen und Schüler Einzelunterricht im Ausnahmefall	3 bis 5 Lektionen Reduktion der Lektionenzahl oder der Lektionendauer	Maximal 1 Jahr

 Angebotsplanung
Sonderpädagogik



Anhang

Quellen

- *Hollenweger, Judith/Lienhard, Peter* (2007): Schulische Standortgespräche. Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen nach ICF. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
www.lehrmittelverlag.com.
- *Landwehr, Norbert* (2012): Instrumente zur Schulevaluation und zur Schulentwicklung. Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen an der Aargauer und der Solothurner Volksschule. Aarau: IFE ZSQ (FHNW) und Departement Bildung, Kultur und Sport; Solothurn: Departement Bildung und Kultur. www.schulevaluation-so.ch → Downloads → Schulische Integration.
- *Nüesch, Helene/Bodenmann, Monika/Birri, Thomas* (o. J. [2011]): fördern und fordern – Schülerinnen- und Schülerbeurteilung in der Volksschule. Solothurn: Amt für Volksschule und Kindergarten.
- *pulsmesser.ch* (o.J.): Webbasierter Förderplaner nach ICF. www.pulsmesser.ch.

Weiterführende Literatur

Umgang mit Heterogenität/Binnendifferenzierung/Beurteilung

- *Achermann, Edwin* (2005): Unterricht gemeinsam machen. Ein Modell für den Umgang mit Heterogenität. Bern: Schulverlag blmv.
- *Achermann, Edwin* (2009): Der Vielfalt Raum und Struktur geben. Unterricht mit Kindern von 4 bis 8. Eine Orientierungshilfe mit Praxisbeispielen und Film. Bern: Schulverlag plus.
- *Allemann-Ghionda, Cristina* (2013): Bildung für alle, Diversität und Inklusion: Internationale Perspektiven. Paderborn: Schöningh.
- *Buholzer, Alois/Kummer Wyss, Annemarie* (Hrsg.) (2012): Alle gleich – Alle unterschiedlich. Zum Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht. Seelze: Kallmeyer.
- *Brunsting-Müller, Monika* (2009): Praxisbuch Aufmerksamkeitstraining. ADS – Hintergründe und Ursachen. Spiele, Übungen und Arbeitsblätter für alle Altersstufen (2. Auflage). Schaffhausen: Schubi.
- *Fischer, Doris* (Hrsg.): Noten, was denn sonst?! Leistungsbeurteilung und -bewertung. Zürich: LCH.
- *Gloor, Ursina* (2010): Die Sprachtreppe. Den Deutschunterricht in Kindergarten und Primarschule aufbauend gestalten. Bern: Schulverlag plus.
- *Halfhide, Therese/Frei, Marianne/Zingg, Claudia* (2001): Teamteaching – Wege zum guten Unterricht. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- *Hausherr, Cornelia/Lück, Gisela/Sörensen, Barbara* (2004): Tüfteln, forschen, staunen. Naturwissenschaftliche Experimente für Kindergruppen von 4 bis 8 (2. Auflage). Hölstein: KgCH.
- *Hengartner, Elmar/Hirt, Ueli/Wälti, Beat* (2010): Lernumgebungen für Rechenschwache bis Hochbegabte. Natürliche Differenzierung im Mathematikunterricht (2., aktualisierte und erweiterte Auflage). Zug: Klett und Balmer.
- *Hinnen, Hanna* (2012): Ich lerne lernen. Lernstrategien und Lerntechniken kennen lernen und einüben. 3. bis 5. Klasse (7. Auflage). Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- *Klippert, Heinz* (2007): Eigenverantwortliches Arbeiten und Lernen. Bausteine für den Fachunterricht (5. Auflage). Weinheim: Beltz.

- *Klippert, Heinz/Müller, Frank* (2012): Methodenlernen in der Grundschule. Bausteine für den Unterricht (6. Auflage). Weinheim: Beltz.
- *Largo, Remo H.* (2012): Lernen geht anders. Bildung und Erziehung vom Kind her denken. München: Piper.
- *Lienhard-Tuggener, Peter/Joller-Graf, Klaus/Mettauer, Szaday Belinda* (2011): Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule. Bern: Haupt.
- *Müller, Andreas/Noirjean, Roland* (2004): Lernen – und wie? Gebrauchsanweisung für den Lernerfolg. Bern: hep.
- *Thommen, Beat et al.* (2010): Lernen am gemeinsamen Gegenstand auf der Basisstufe. DVD und Broschüre. Bern: PH Bern [Beiträge für die Praxis, Nr. 4].

Heilpädagogik (Schulische Heilpädagogik/Heilpädagogische Früherziehung)

- *Gruntz-Stoll, Johannes/Zurfluh, Elsbeth* (2010): Lösungs- und ressourcen- und systemorientierte Heilpädagogik (2. Auflage). Bern: Haupt.
- *Kummer Wyss, Annemarie/Bürkler, Sylvia* (Hrsg.) (2007): Schnittstelle Vorschule–Schule (Dossier). Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik.

Begabungs- und Begabtenförderung

- *Brunner, Esther* (2007): Forschendes Lernen. Eine begabungsfördernde Unterrichtskonzeption. Frauenfeld: Kantonaler Lehrmittelverlag Thurgau.
- *Brunner, Esther/Gyseler, Dominik/Lienhard, Peter* (2005): Hochbegabung – (kein) Problem? Handbuch zur interdisziplinären Begabungs- und Begabtenförderung. Zug: Klett und Balmer.
- *Gardner, Howard* (2005): Abschied vom IQ. Die Rahmentheorie der vielfachen Intelligenzen (4. Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta.
- *Haag, Regula* (2009): Begabungsförderung leicht gemacht. Unterlagen und Konzepte von Lissa-Preisträgern. Hrsg. von der Stiftung für hochbegabte Kinder und der Stiftung Mercator. Bern: hep.
- *Huser, Joëlle* (2011): Lichtblick für helle Köpfe. Ein Wegweiser zur Erkennung und Förderung von hohen Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen auf allen Schulstufen (6., überarbeitete Auflage). Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- *Renzulli, Joseph S./Reis, Sally M./Stednitz, Ulrike* (2001): Das Schulische Enrichment Modell SEM. Begabungsförderung ohne Elitebildung. Aarau: Sauerländer.

Verhaltensauffälligkeit

- *Brunsting-Müller, Monika* (2005): ADS lernen und verlernen. Wie Heilpädagogik helfen kann. Luzern: Edition SZH/CSPS.
- *Pritzel, Monika/Brand, Matthias/Markowitsch, Hans J.* (2010): Gehirn und Verhalten. Ein Grundkurs der physiologischen Psychologie. Heidelberg: Spektrum.
- Umgang mit schwierigen Schulsituationen (2011). Leitfaden Der Gewalt begegnen. Solothurn: Departement für Bildung und Kultur. www.so.ch → (Suche) Umgang mit schwierigen Schulsituationen.
- Umgang mit schwierigen Schulsituationen (2013). Leitfaden Disziplinarmassnahmen Volksschule. Solothurn: Volksschulamt. www.so.ch → (Suche) Leitfaden Disziplinarmassnahmen.

Logopädie

- *Braun, Wolfgang G./Steiner, Jürgen* (o. J.): «Logopädie – Quo vadis». Logopädie im Spannungsfeld neuer Herausforderungen. www.logopaedieundpraevention-hfh.ch/webautor-data/10/logopaedie---quo-vadis_artikel-braun_steiner.pdf [18.9.2013]
- *Kempe, Susanne* (2010): Logopädisches Angebot an integrativen Schulen. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 16, Nr. 7–8, S. 6–12. www.hfh.ch/fileadmin/files/documents/Dokumente_FE/E.5_Artikel-szh7_8_2010.pdf [18.9.2013].

Psychomotorik (Psychomotorische Förderung – Psychomotorik-Therapie)

- *Högger, Dominique* (2005): Begreifen braucht Bewegung. Bewegung hilft dem Denken und dem Lernen auf die Sprünge. Aarau: Beratungsstelle Gesundheitsbildung.
- *Högger, Dominique* (2009): Kinder in Bewegung. Impulse für offene Bewegungssettings im Unterricht. Niederrohrdorf: LCH – Lehrmittel 4bis8.
- *Lienert, Sonja/Sägesser, Judith/Spiess, Heidi* (2010): Bewegt und selbstsicher. Psychomotorik und Bewegungsförderung in der Eingangsstufe. Bern: Schulverlag plus.
- *Vetter, Martin/Kranz, Irene/Sammann, Karoline/Amft, Susanne/Hättich, Achim/Venetz, Martin* (2009): G-FIPPS. Zur Wirksamkeit grafomotorischer Förderung in integrativ und präventiv ausgerichteter Psychomotorik. Abschlussbericht. Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik. www.hfh.ch/fileadmin/files/documents/Dokumente_FE/A.7_Abschlussbericht.pdf [18.9.2013].

Spracherwerb und Interkulturelle Pädagogik

- *Cathomas, Rico/Carigiet, Werner* (2005): Zwei- und mehrsprachige Erziehung. Antworten und Grundfragen. Chur: Amt für Volksschule und Sport, Lehrmittel Graubünden.
- *Neugebauer, Claudia/Nodari, Claudio* (2012): Förderung der Schulsprache in allen Fächern. Praxisvorschläge für Schulen in einem mehrsprachigen Umfeld – Kindergarten bis Sekundarstufe I. Bern: schulverlag plus.
- *Nodari, Claudio/De Rosa, Raffaele* (2003): Mehrsprachige Kinder. Ein Ratgeber für Eltern und andere Bezugspersonen. Bern: Haupt.
- *Schader, Basil* (2000): Sprachenvielfalt als Chance. Das Handbuch. Hintergründe und 101 praktische Vorschläge für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen. Zürich: Orell Füssli.
- *Sträuli Arslan, Barbara* (2005): Leseknick, Lesekick. Leseförderung in vielsprachigen Schulen (3. Auflage). Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.

Deutsch als Zweitsprache

- *Ambühl-Christen, Elisabeth/Neugebauer, Claudia/Nodari, Claudio* (1994–1995): Kontakt. Deutsch für fremdsprachige Jugendliche. 2 Bände, jeweils mit Textbuch, Grammatik und Übungen, Kommentar, CD, Kassetten. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- *Bai, Gabriela/Neugebauer, Claudia/Nodari, Claudio/Peter, Susanne* (2010–2013): Hoppla. Deutsch für mehrsprachige Kindergruppen. 4 Bände, jeweils mit Buch, 2 Arbeitsheften, Kommentar mit CD-ROM und Audio-CDs. 3 Lieder-CDs. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich; Bern: Schulverlag plus.
- *Neugebauer, Claudia/Nodari, Claudio* (2002–2004): Pipapo. Deutsch für fremdsprachige Kinder und Jugendliche. 3 Bände, jeweils mit Textbuch, Arbeitsbuch, Kommentar, Audio-CDs, CD-ROM. Aarau: Lehrmittelverlag des Kantons Aargau.

Weiterführende Links

Netzwerke / Vereinigungen

- Autismus deutsche Schweiz: www.autismus.ch.
- Institut Weiterbildung und Beratung der Fachhochschule Nordwestschweiz, Heterogenität in Schule und Unterricht: www.schul-in.ch.
- Kanton Solothurn, Bereinigte Gesetzessammlung: <http://bgs.so.ch/>.
- LISSA-Preis (Begabungen machen Schule), Zürich: www.lissa-preis.ch.
- Netzwerk Begabungsförderung, Aarau: www.begabungsfoerderung.ch.
- Netzwerk Sprachförderung in mehrsprachigen Schulen, sims: www.netzwerk-sims.ch.
- Schweizerische Gesellschaft für Begabungs- und Begabtenförderung (SwissGifted), Basel: www.swissgifted.ch.
- Stiftung für hochbegabte Kinder, Zürich: www.hochbegabt.ch.
- Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik und Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Bern: www.szh.ch.
- Verein für Eltern, Bezugspersonen von Kindern sowie für Erwachsene mit POS/AD(h)S, Lenzburg: www.elpos.ch.
- Volksschulamt, VSA: www.vsa.so.ch.

Glossar

Das Glossar enthält Begriffe, die in der Speziellen Förderung gemäss § 36 Volksschulgesetz und in den sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 37 Volksschulgesetz verwendet werden. Das Glossar ist in den Leitfäden Spezielle Förderung und Sonderpädagogik mehrheitlich identisch.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Abklärungsstelle	Dienststelle, die im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens die Ermittlung des individuellen Bedarfs vornimmt. Sie berücksichtigt nebst dem entwicklungspsychologischen Schwerpunkt verschiedene Aspekte und zieht Erkenntnisse anderer Fachbereiche (z. B. Medizin) in geeigneter Form bei.
Aktivität	Bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder Handlung durch eine Person. Beeinträchtigung einer Aktivität zeigt sich in einer Schwierigkeit oder in der Unmöglichkeit für eine Person, diese Aktivität durchzuführen.
Behinderung	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren.
Besonderer Bildungsbedarf/Förderbedarf (Bezug zu Spezieller Förderung § 36 Volksschulgesetz des Kantons Solothurn)	<p>Liegt vor</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können; – bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können; – bei Kindern und Jugendlichen, die nachweislich grosse Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsvermögen haben oder eine starke Verhaltensauffälligkeit im Unterricht zeigen; – bei Kindern und Jugendlichen mit einer besonderen Begabung, einem Entwicklungs- oder Leistungsvorsprung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des individualisierenden und differenzierenden Regelunterrichts übersteigen. <p>Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.</p>
Compacting	Verdichten und Straffen des Schulstoffs: Übungseinheiten werden gekürzt oder weggelassen. Eine Lernstandserfassung mittels Vor-test der zu erreichenden Lernziele bildet die Grundlage.
Differenzierung	<p>Innere Differenzierung/Binnendifferenzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – methodische Differenzierung: Methoden, Medien, Sozialformen – didaktische Differenzierung: Interessen, Lernmotivation, Lerntempo, Lernstil – Differenzierung nach Leistung, Zielen, Inhalten <p>Die stärkste Form der inneren Differenzierung ist die Individualisierung.</p> <p>Äussere Differenzierung: Bildung von klassen- oder schulhausübergreifenden Gruppen nach speziellen Kriterien (z. B. Pull-out-Gruppen: Niveaugruppen, Interessensgruppen usw.)</p>

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Durchführungsstelle	Vom Kanton benannte Leistungsanbieter (wie z. B. Institutionen, Fachzentren, Sonderschulen oder Regelschule vor Ort), die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogische Massnahmen aufgrund einer Verfügung durchführen.
Erweiterte Lehr- und Lernformen ELF	Unterrichtsformen, die den lehrpersonenorientierten Unterricht ergänzen, der Eigenaktivität und Mitverantwortung der Lernenden einen hohen Stellenwert einräumen, das kooperative Lernen stärker berücksichtigen und auf die Heterogenität eingehen (siehe auch Differenzierung).
Fachberatung	Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- und/oder Bildungsbedarf und für ihr Umfeld durch Fachkräfte und Förderlehrpersonen mit entsprechender Spezialisierung.
Falldokumentation	<p>Zeigt die individuelle Laufbahn einer Schülerin bzw. eines Schülers. Gibt Auskunft über die Lernvoraussetzungen, das Lernvermögen, förderliche und hemmende Persönlichkeits- und Kontextfaktoren. Ebenfalls wird dokumentiert, wie für die Spezielle Förderung bzw. sonderpädagogische Massnahmen die Planung, Umsetzung und Überprüfung der Massnahmen erfolgt.</p> <p>Die Falldokumentation enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Laufblatt der Schülerin bzw. des Schülers, – die Protokolle aus den Standortgesprächen, – Unterlagen zum Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule bzw. zum Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I, – Zeugnisse und allfällige Lernberichte, – die Förderdokumentation, – allfällige Verfügungen für Massnahmen der Speziellen Förderung § 36 Volksschulgesetz, – allfällige Verfügungen für Massnahmen der Sonderpädagogik § 37 Volksschulgesetz, – Abklärungsberichte SPD oder Abklärungsunterlagen und Berichte anderer Fachstellen (z. B. KJPD, HFE), – Angaben zu Disziplinar-massnahmen, – usw.
Förderdokumentation Spezielle Förderung	<p>Teil der Falldokumentation, wenn Angebote der Speziellen Förderung genutzt und Massnahmen getroffen werden. Sie dient der Schule selber wie auch weiteren Diensten.</p> <p>Die Förderdokumentation bildet die Grundlage für Empfehlungen und Entscheide anlässlich der SF-Triage. Sie umfasst folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Protokolle der Schulischen Standortgespräche, – die Förderplanungen, – das Dokument Spezielle Förderung A Personalien, B Verlauf, C SF-Triage, – die Noten der letzten zwei Semester, – falls vorhanden: Lernberichte, Abklärungsunterlagen, – bei Bedarf weitere Dokumente, z. B. Arbeiten und ausgewählte Leistungsbelege, Protokolle systematischer Beobachtungen im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten, – beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule: die Standortbestimmung der Eltern und der Lehrpersonen, – beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I: das Beurteilungs- und Antragsformular, – usw.
Förderlehrperson	Lehrpersonen aller Angebote und Fördermassnahmen gemäss § 36 Volksschulgesetz.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion	Die Schulleitung kann die Förderlehrperson(en) mit einem Pensum von mindestens zehn Lektionen als Förderlehrperson mit erweiterten Koordinationsaufgaben bezeichnen. Die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung regelt die präzisen Aufgaben dieser Funktion.
Förderplanung	<p>Wird erstellt für Schülerinnen und Schüler, welche die Ziele des Unterrichts deutlich über- oder unterschreiten, wenn Verhaltensschwierigkeiten vorliegen oder die schulische Förderung in der Regelklasse zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten nicht ausreicht. Auf Basis der Lernziel festlegung des Standortgesprächs bzw. des Schulischen Standortgesprächs erfolgt eine schriftliche Feinplanung der Lernziele und deren Umsetzung. Aufgaben, Zuständigkeiten und der Zeitpunkt der nächsten Überprüfung sind definiert.</p> <p>Eine Förderplanung wird für Massnahmen der Förderstufe A und B erstellt.</p> <p>Für beide Förderstufen werden die kantonalen Formulare (Lehrer-Office) verwendet.</p>
Heilpädagogische Früherziehung HFE	Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen werden bedarfsweise ab Geburt bis in den Kindergarten mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.
Individualisierung	Pädagogisches Grundprinzip: Alle Schülerinnen und Schüler werden gemäss ihren Fähigkeiten, Interessen und Lernbedürfnissen individuell gefördert. Individuelle Förderung bezieht sich immer auf den ganzen Bildungsauftrag, d.h. sie ist auf die Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz ausgerichtet. Das Lern- und Leistungsverständnis ist somit umfassend: Es bezieht sich auf alle drei Kompetenzbereiche und schliesst die Gemeinschaftsbildung mit ein.
Individuelle Ressourcen	Mittel, die einer bestimmten Schülerin oder einem bestimmten Schüler aufgrund eines standardisierten Abklärungsverfahrens in Menge und Art individuell zugeteilt werden (Massnahmen gemäss § 37 Volksschulgesetz).
Integrative sonderpädagogische Massnahmen ISM	Im Kanton Solothurn verwendet für Fördermassnahmen gemäss § 37 Volksschulgesetz mit integrativer Form.
Interprofessionalität, interprofessionell	<p>Zielorientierte Zusammenarbeit von Vertreterinnen bzw. Vertretern verschiedener Professionen oder Berufe zur Beantwortung einer Fragestellung oder zur Lösung bzw. Linderung eines Problems im Anwendungskontext. Dabei werden die fachlichen Beiträge der verschiedenen Professionen integriert.</p> <p>Demgegenüber werden die Begriffe Interdisziplinarität und interdisziplinär für die Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen im Bereich von Wissenschaft und Forschung verwendet.</p>
Lektionenpool	Ressourcen, über die ein Schulträger als Ganzes verfügen kann. Die Zuteilung der Lektionen erfolgt durch die Schulleitung an eine Klasse, an eine Gruppe oder gar an einzelne Schülerinnen und Schüler.
Lernbericht	Der Begriff ist gemäss Laufbahnreglement § 32 bis § 35 zu verstehen: Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf erhalten in Fächern, in denen sie gemäss den Lernzielen des Lehrplans unterrichtet werden, eine Note. In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag «nach individuellen Lernzielen». Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert. Es werden die im LehrerOffice enthaltenen Dokumente verwendet.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Massnahme	Umsetzung eines der Angebote in der entsprechenden Förderstufe. Eine Massnahme setzt die Entscheidung der Beteiligten voraus, wenn die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen vorliegen.
Partizipation	Teilnahme oder Teilhabe einer Person in einem Lebensbereich bzw. einer Lebenssituation vor dem Hintergrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung, ihrer Körperfunktionen und -strukturen, ihrer Aktivitäten und ihrer Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Die Beeinträchtigung der Partizipation kann sich, je nach Art und Ausmass, in der Teilnahme an einem Lebensbereich bzw. einer realen Lebenssituation zeigen.
Psychomotorik	Oberbegriff für Psychomotorik-Therapie und psychomotorische Förderung. Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten sowie in ihrem körperlichen Ausdruck.
Psychomotorik-Therapie	Psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen werden diagnostiziert, Therapie- und Unterstützungsmaßnahmen werden geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Psychomotorische Förderung	Richtet sich an Kinder, die in ihrem Bewegungsverhalten eingeschränkt oder auffällig sind, und an Lehrpersonen, die Fragen zum Bewegungsverhalten einzelner Kinder und/oder Fragen zur Gestaltung einer bewegungsfreundlicheren Lernumgebung haben. Lehr- und Fachpersonen erhalten fachspezifische Beratung.
Schulisches Standortgespräch SSG	Interprofessionelles Rundtisch-Gespräch, das eine möglichst umfassende, systematische Sicht einer schulischen Problemsituation thematisiert, Förderschwerpunkte und Förderziele definiert und geeignete schulische, familiäre und sonderpädagogische Massnahmen plant. Das Verfahren orientiert sich an den Bereichen Aktivität und Partizipation. Das Instrument beruht auf Vorgaben der Bildungsdirektion des Kantons Zürich von 2007. Es wird im Kanton Solothurn im Rahmen der Umsetzung § 36 Volksschulgesetz für die Spezielle Förderung übernommen.
Sonderpädagogik	Sowohl eine wissenschaftliche Disziplin als auch eine Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, Menschen mit besonderem Bildungsbedarf jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedarfsgerechte und individuumorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation. Im Kanton Solothurn wird der Begriff Sonderpädagogik ausschliesslich für Massnahmen gemäss § 37 Volksschulgesetz verwendet.
Sonderpädagogik-Konkordat	Die Mitgliedkantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, ein gemeinsames Grundangebot für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf festzulegen, die Integration in die Regelschule zu fördern und gemeinsame Instrumente anzuwenden. Integrative Lösungen sind separativen Lösungen vorzuziehen. Der Kanton Solothurn ist mit Stand November 2013 nicht Mitgliedkanton.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Triage Spezielle Förderung SF-Triage	<p>Verfahren, bei dem zweimal jährlich diejenigen Schülerinnen und Schüler besprochen werden, bei denen eine spezifische Fragestellung der Speziellen Förderung besteht. Aufgrund der bisherigen Förderung werden die Situation der Schülerin oder des Schülers gemeinsam analysiert und das weitere Vorgehen vereinbart. Es werden Entscheide zum weiteren Vorgehen getroffen und/oder weiterführende Abklärungen eingeleitet.</p> <p>Teilnehmende an der SF-Triage sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Schulleitung, – die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe, – die Förderlehrperson, – je nach Entscheid der Schulleitung die jeweilige Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion. <p>Bei Bedarf können weitere Fachpersonen beigezogen werden.</p>
Verfügung	<p>Schriftstück mit einem Entscheid, das eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Gegen Verfügungen besteht ein Beschwerderecht. Die Schulleitung stellt für die Förderstufe B eine Verfügung aus. Das Volksschulamt namens des Departementes für Bildung und Kultur verfügt sonderpädagogische Massnahmen.</p>

Schlagwortverzeichnis

A

Abklärung	20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 52
Ablaufschema	8, 16, 19, 39, 40
Abschlusszertifikat	40, 41
Antrag	24, 26, 27, 28, 39, 40, 44
Arbeitshilfen	43
Archivierung	28, 36

B

Begabungs- und Begabtenförderung	14, 44, 47, 49
Beschleunigung	12, 13, 14, 25, 26, 27, 28, 35, 38, 39, 44
Beurteilung	10, 11, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 34, 35 , 36, 43, 46
binnendifferenzierter Unterricht	20, 25, 26, 27, 28

D

Diagnostik	16
Disziplinarmaßnahmen	13, 18, 33, 47, 51
Dokumentation	10, 38, 39, 40

E

Entscheid	11, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 34, 38, 40, 45
Entwicklungsvorsprung	26, 27

F

Fachlehrperson	11, 12, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 29, 30
Falldokumentation	33, 51
Finanzierung	8, 44
förderdiagnostische Planung	32
Förderdokumentation	20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 32, 33, 36, 38, 40, 43, 51
Förderlehrperson	11, 12, 13, 15, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30 , 31, 32, 34, 37, 38, 39, 41, 51, 54
Förderorientierung	9
Förderplanung	11, 12, 15, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 30, 31, 32 , 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 43, 46, 52
Förder- und Leistungsverständnis	9
Formulare	43, 52
Frühfremdsprachen für Zugezogene	17, 34, 45

H

Heilpädagogik	15, 29, 37, 44, 47, 48, 49
heilpädagogische Früherziehung	16

I

Individualisierung	41, 50, 52
individuelle Lernziele	13, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 31, 32, 34, 35, 38, 43, 44, 52

K

Kindergarteneintritt	37
Klassenlernziele	13, 20, 34, 35
Klassenunterricht	25
kompetenzorientierte Förderung	9
Koordinationsfunktion	29, 30, 51
Kurzprotokoll Standortgespräch	43

L	
LehrerOffice	34, 35, 43, 52
Lernbericht	26, 34, 35, 36, 41, 43, 52
Logopädie	8, 15, 16, 29, 37, 44, 45, 48
N	
Nachteilsausgleich	36
P	
Psychomotorik	16, 29, 44, 45, 48, 53
R	
rechtliches Gehör	21, 22, 23, 24
Regelklasse	24, 52
Regelkreis der Förderung	8, 10, 11, 19, 32, 36, 39, 40
Regelschule	9, 16, 50, 53
regionale Kleinklasse	13, 17, 20, 21, 24, 31, 35, 44
S	
Schule für alle	8, 9
schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung	7, 19, 28, 30, 51
schulische Heilpädagogik	8, 15
Schulisches Standortgespräch	23, 25, 30, 37, 38, 39, 41, 43, 53
Schulträger	14, 16, 19, 28, 30, 44, 45, 52
Sekundarstufe II	15, 40, 42
Selektion	9
SF-Triage	12, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32 , 33, 38, 40, 43, 51, 54
Sonderschulung	16, 24
Sozialverhalten	10, 11, 13, 33, 34, 35, 41, 51
Spezialisierung	51
Standortgespräch	11, 12, 15, 16, 19, 30, 32, 37, 38, 40, 41, 43
Systematik der Speziellen Förderung	36
U	
Übertritt	7, 31, 33, 36, 38, 39, 40, 43, 51
Unterrichtsplanung	32
V	
Verlangsamung	12, 13, 20, 21, 22, 31, 34, 38, 39, 43
Z	
Zeugnis mit Lernbericht	21, 23, 24
Zeugnis mit Noten	20, 21, 22, 25, 26, 27, 28
Zusammenarbeit	7, 10, 11, 12, 28, 30, 31, 39, 52
Zusammenarbeit der Lehrpersonen	28, 39

Herausgeber

Volksschulamt

St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch
www.vsa.so.ch

